

E.ON AVACON AG 17.02.2011	ABWÄGUNGSVORSCHLAG	Veranl.
Sehr geehrte Damen und Herren, Bezug nehmend auf ihr Schreiben vom geben wir zur o. g. Bebauungsplan und Flächennutzungsplan grundsätzlich unsere Zustimmung. Die E.ON Avacon AG betreib im benannten Bereich Gas- u. / oder Stromverteilungsanlagen. Bitte berücksichtigen Sie bei ihrer weiteren Planung, dass: ▪ Umverlegungen unserer Anlagen möglichst vermieden werden Mindest- / Sicherheitsabstände zu unseren Anlagen eingehalten werden ▪ einer Über-/ Unterbauung unserer Anlagen mit Bauwerken ohne vorheriger Abstimmung nicht zugestimmt wird ▪ bei einer Begrünung des Baubereiches mit Bäumen, die Einhaltung des erforderlichen Abstandes zu ober- und unterirdischen Leitungen einzuhalten ist ▪ bei Notwendigkeit Stützpunkte u. Anlagen umzusetzen bzw. Kabel umzuverlegen, dieses uns spätestens 10 Werktage zuvor anzuzeigen und mit uns abzustimmen ist eine Kostenübernahme geregelt u. eine anschließende Beauftragung im Vorfeld geklärt sein muss ▪ die Versorgung mit Elektroenergie und Gas mit Abstimmung der E.ON Avacon AG in Salzwedel zu erfolgen hat. Die Zustimmung zum Bauprojekt entbindet die bauausführende Firma nicht von ihrer Erkundungspflicht vor Beginn der Tiefbauarbeiten. Hierbei ist eine Bearbeitungszeit von ca. 10 Tagen zu berücksichtigen. Freundliche Grüße E.ON Avacon AG	Die Hinweise der E.ON Avacon AG werden zur Kenntnis genommen und an den Vorhabenträger weiter geleitet.	Info

EINWENDER 1 09.03.2011	ABWÄGUNGSVORSCHLAG	Veranl.
Der geplante B-Plan hat erhebliche und langfristige Auswirkungen auf die Verfügbarkeit, den Wert und die Erscheinung meines Grundstücks. Als unmittelbar und in großem Umfang von den geplanten Änderungen betroffene Grundstückseigentümerin mache ich gegenüber der Samtgemeinde Elbtalaue und der Gemeinde Jameln Einwendungen geltend. Aus meiner Sicht wäre dringend angezeigt gewesen wäre, vor der öffentlichen Bekanntmachung und dem formellen "Startschuss" des Änderungs- bzw. Aufstellungsverfahrens ein Gespräch mit mir zu führen. So hätte man bereits im Vorwege einige kritische Punkte klären können. Das ist leider jetzt nur noch durch diese Einwendung möglich, was ich sehr bedauere. 1. Durch den B-Plan wird der bisherige Wirtschaftsweg (nordöstlich meines Grundstücks) bis zur Hauptzufahrt der Biogasanlage umgewidmet als öffentliche Straßenverkehrsfläche (s. auch 3. - Seite 11 der Begründung zum B-Plan). Diese Umwidmung würde meiner Kenntnis nach im Fall des Ausbaus der Straße dazu führen, dass ich als Grundstücksanliegerin Straßenausbaubeiträge zahlen müsste. Dass die Straße aufgrund der erheblichen Nutzung durch schwere Fahrzeuge in Mitleidenschaft gezogen wird, steht wohl außer Frage. Ich selbst nutze diesen Weg überhaupt nicht; meine Grundstückszufahrt liegt an der Dorfstraße. Hier sollte die Gemeinde mit der Biogas GbR einen städtebaulichen Vertrag schließen, der eine mögliche zukünftige Finanzierung von Straßenausbaumaßnahmen so regelt, dass die Kosten von der Biogas GbR (und nicht anteilig von mir) zu zahlen sind. 2. Der B-Plan legt für mein Grundstück als Art der baulichen Nutzung "MD" fest. Gegenüber dem benachbarten nördlichen Grundstück erfolgt eine Abgrenzung unterschiedlicher Zweckbestimmungen. Mein Grundstück mit Wohnhaus ist als MD 1 ausgewiesen, das nördliche Grundstück als MD 2. Im Gebiet MD 2 ist aus Gründen des Immissionsschutzes u. a. die Nutzung für Wohnungen und Wohngebäude ausgeschlossen. Die Abgrenzung zwischen MD 1 und MD 2 (=Grenze unterschiedlicher Nutzung) entspricht nicht der Grundstücksgrenze, sondern durchschneidet mein Grundstück.	Diese Thematik berührt die Flächennutzungsplanung nicht. (Zur Info: Die Gemeinde Jameln schließt einen städtebaulichen Vertrag mit dem Vorhabenträger (Biogas Volkfien GbR), um die Unterhaltungspflicht für die anliegende Verkehrs- und Wegefläche (südlicher Teil der Wegeparzelle 74, Flur 1, Gemarkung Volkfien) an den Nutzungsbegünstigten abzutreten.) Diese Thematik berührt die Flächennutzungsplanung nicht. (Zur Info: Vor der Bauleitplanung waren auf dem Grundstück Volkfien Nr. 5a faktisch keine nennenswerten Baurechte vorhanden, denn das Grundstück befindet sich nicht nur im Außenbereich, sondern auch im Landschaftsschutzgebiet (=Bauverbotszone) und zudem stehen die Darstellungen des Flächennutzungsplanes einer weitergehenden baulichen Nutzung entgegen. Es ist der Einwenderin bereits bei der Bürgerbeteiligung ausführlich erklärt worden,	

69. Änderung des Flächennutzungsplanes

Prüfung der Anregungen aus den Beteiligungsverfahren

gemäß § 3 Abs. 1 und 2 BauGB und § 4 Abs.1 und 2 BauGB

Durch diese Festlegung wäre eine bauliche Erweiterung der Bebauung auf meinem Grundstück Richtung Norden (bzw. Nordwesten) auf Dauer nicht mehr möglich. Diese Einschränkung möchte ich (auch vor dem Hintergrund eines geplanten Verkaufs des Hauses) nicht hinnehmen.

Zu berücksichtigen ist sicherlich, dass mein Haus derzeit noch im Außenbereich liegt und insofern auch aktuell bauliche Maßnahmen in größerem Umfang nicht möglich wären. Dennoch wäre, so die Auskunft des Bauamts des Landkreises, nach § 35 BauGB auch im Außenbereich ist eine kleinere bauliche Erweiterung z.B. durch den Anbau eines Wintergartens in nordwestliche Richtung möglich. Diese Möglichkeit würde der Bebauungsplan zukünftig ausschließen und mich insofern erheblich einschränken.

Dies gilt vor allem deshalb, weil die Abgrenzungslinie ganz offenkundig mit den im Sondergebiet zu erwartenden Immissionen (Geräusche und Gerüche) zusammenhängt. Den immissionsrechtlichen Schutzanspruch eines Dorfgebiets hätte ich mit der aktuellen Festlegung nur im MD 1-Teilgebiet meines Grundstücks, nicht aber auf dem ganzen Grundstück. Das schränkt m. E. nach meine Rechte als Grundstückseigentümerin in unangemessener Weise ein.

Die Begründung zum B-Plan enthält auf Seite 10 die Aussage: "Diese Wohnnutzung weist einen gerade noch hinreichenden Abstand zum Sondergebiet Bioenergie auf. Ein näheres Heranrücken von schutzwürdigen Nutzungen an das Sondergebiet ist aus Gründen des Immissionsschutzes städtebaulich nicht zu vertreten."

Hier stellt sich mir die Frage, warum nur für das Sondergebiet Bioenergie „schutzwürdige Nutzungen“ sichergestellt werden sollen, und nicht für mich als Eigentümerin eines Grundstücks, das schon seit rd. 100 Jahren an dieser Stelle steht.

Ich vertrete die Auffassung, dass die Abgrenzungslinie der Arten unterschiedlicher Zweckbestimmungen (zwischen MD 1 und MD 2) exakt der Grundstücksgrenze entsprechen muss.

Hinzu kommt, dass es meiner Kenntnis nach bisher gar kein Immissionsgutachten gibt, dass die Festlegung des Planers konkret begründet. Ich persönlich habe erhebliche Zweifel, ob die Erweiterung hinsichtlich der Lärm- und Geruchsmissionen tatsächlich so unproblematisch sein wird, wie der Planer es in der Begründung zum B-Plan darstellt.

dass Sie durch die vorliegende Bauleitplanung umfangreiche Baurechte hinzu gewinnt. Es wird ein 580 qm großes Baufenster auf ihrem Grundstück ausgewiesen. Damit erhält die Einwenderin die Möglichkeit ein zweites Hauptgebäude – auch für Wohnzwecke - zu errichten. Durch die MD-Festsetzung wird ihr auch die Möglichkeit geboten, z.B. eine nicht störende Gewerbenutzung, einen Laden, ein Gaststätte einen Handwerksbetrieb oder eine Praxis auf ihrem Grundstück einzurichten (siehe § 5 BauNVO Dorfgebiet).)

Diese Thematik berührt die Flächennutzungsplanung nicht.

(Zur Info: Die Bauleitplanung ist grundsätzlich ein Instrument, das **dem vorsorgenden Immissionsschutz** dient. Gerade weil im Bauleitplanverfahren die Art der zukünftigen Nutzung im Regelfall nicht im Einzelnen bekannt ist, soll vorbeugend für größtmögliche Abstände zwischen konfliktträchtigen Nutzungen gesorgt werden und bei Bedarf eine Nutzungsgliederung, bzw. ein Nutzungsausschluss in der räumlichen Planung vorgenommen werden.

In der vorliegenden Situation in Volkfen genießen sowohl das Wohnhaus Nr. 5a als auch die Biogasanlage Bestandsschutz. Beide Nutzungen werden durch die Bauleitplanung Erweiterungsmöglichkeiten erhalten. Dabei soll aber der vorliegende Mindestabstand zwischen Wohnnutzung und SO-Nutzung sozusagen auf dem Status Quo „eingefroren“ werden. Andernfalls würde man auf der Ebene der Bauleitplanung eventuell zu einer Verschlechterung der Gemengelage beitragen. Dies würde dem Prinzip des vorsorgenden Immissionsschutzes widersprechen.

In Kap. 4.3 der Begründung wird folgende Fußnote eingefügt

Zum Erfordernis von Immissionsgutachten

Das Gewerbeaufsichtsamt hat bei einem Ortstermin am 12.09.2010 erklärt, dass bei diesem Bauleitplanverfahren keine Immissionsgutachten erforderlich sind. Die hier vorliegende Grundsituation wird als hinreichend immissionsverträglich eingestuft.

69. Änderung des Flächennutzungsplanes**Prüfung der Anregungen aus den Beteiligungsverfahren**

gemäß § 3 Abs. 1 und 2 BauGB und § 4 Abs.1 und 2 BauGB

Auf Seite 19 der Begründung zum B-Plan wird ausgeführt, dass in Absprache mit dem staatlichen Gewerbeaufsichtsamt davon abgesehen wird, im Zuge dieser Bauleitplanung ein Geruchsgutachten oder ein Schallgutachten in Auftrag zu geben. In anderen derartigen Genehmigungsverfahren ist es nach meiner Kenntnis durchaus üblich, diese Gutachten bereits im Rahmen der Bauleitplanung zu erstellen. Nur damit wäre die Frage zu klären, ob ich durch die Planung auf meinem vorhandenen Grundstück unzulässig stark belastet werde.

Wenn der Planer dann (so auf Seite 19 ausgeführt) davon ausgeht, dass "die beabsichtigte Erweiterung zu keinen Immissionskonflikten führt, weil das nächst gelegene Wohnhaus hinreichend weit von den Immissionsquellen entfernt liegt und ein näheres Heranrücken von Wohnhäusern durch die Festsetzungen des B-Plans ausgeschlossen werden", so klingt das für mich nicht nachvollziehbar. Wie kann diese Aussage ohne ein Gutachten getroffen werden? Das sind m. E. reine Vermutungen.

3. Der B-Plan legt eine Grundflächenzahl von 0,25 (GRZ) für mein Grundstück fest. Für ein MD-Gebiet ist nach meinen Informationen eine GRZ von 0,25 nicht üblich. Sie liegt am absolut unteren Rand dessen, was rechtlich möglich ist (max. 0,6 möglich). Soweit ich davon Kenntnis habe, sind auch in anderen Bebauungsplänen im Landkreis solch niedrige Festsetzungen unüblich. Der Planer erläutert in der Begründung auch nicht, warum sie so niedrig angesetzt ist. Damit ein künftiger Besitzer des Grundstücks in den Möglichkeiten der Errichtung von Nebenanlagen nicht eingeschränkt ist, sollte die GRZ mindestens auf 0,3 angehoben werden.

4. Die im B-Plan festgelegten Baugrenzen orientieren sich an der Bestandsbebauung (Begründung B-Plan Seite 11). Richtung Süden und Südosten ist ein Abstand von 5 m zur Straße festgelegt, Richtung Westen hingegen von 3 m. Wie bereits ausgeführt, wäre selbst beim Bauen im Außenbereich eine geringfügig von der bisherigen Gebäudefläche abweichende Baunutzung möglich. Insofern schränkt mich die Festlegung von 5 m aus für mich nicht nachvollziehbaren Gründen ein. Ich bitte, die Baugrenze durchgängig auf 3 m abzuändern.

Erfahrungsgemäß ließe der hier vorliegende Abstand zu den nächsten Wohngebäuden eine Unterschreitung der maßgeblichen Immissionsrichtwerte erwarten. Immissionsschutzbelange können zielgerichteter im Genehmigungsverfahren gelöst werden, weil das tatsächliche Vorhaben dann verbindlich feststeht und es mehr Regelungsmöglichkeiten zur Lösung der Immissionsproblematik gibt (Betriebszeiten, Technische Nachrüstung mit Schalldämpfern etc.). Auf der Ebene der Bauleitplanung gibt es für viele Lösungsansätze keine Rechtsgrundlage (so sind z.B. zeitliche Regelungen nicht zulässig). Es sollte daher in diesem Fall auf das Prinzip der Abschtichung vertraut werden. Die Immissionsbehörde wird bei immissionsrelevanten Vorhaben die notwendigen Fachgutachten einfordern.

Bei einer orientierenden Lärm-Messung der Bauaufsicht ist an dem Wohnhaus Volkien Nr. 5a ein Tagwert von 45,8 dB(A) während An- und Abfahrvorgänge mit Schwerlastverkehr zur Biogasanlage ermittelt worden. Ohne Verkehrseinwirkung ist ein Immissionswert von 39,1 dB(A) an diesem Wohnhaus im MD2 gemessen worden. Dieser niedrigere Wert ist an dieser Stelle als Nachtwert anzunehmen, denn in der Nachtzeit (22-6 Uhr) darf nach der Betriebsgenehmigung kein Zu- und Abgangsverkehr stattfinden. In Dorfgebieten gilt ein Orientierungswert von 60 dB(A) tag und 45 dB(A) nachts. Die Orientierungswerte von MD werden mit -14,2 dB(A) tags und -5,9 dB(A) sehr deutlich unterschritten. Zusammenfassend ist festzustellen, dass die fachliche Einschätzung des Gewerbeaufsichtsamtes durch diese orientierende Messung bestätigt wird (siehe dazu auch DIN 18005, Teil 1 Nr. 5.3).

Diese Thematik berührt die Flächennutzungsplanung nicht.

keine

(Zur Info: Durch die Festsetzung einer GRZ von 0,25 darf auf dem Grundstück zukünftig eine bis zu 300 qm große Hauptnutzung eingerichtet werden, d.h. es wird eine Verdoppelung der Hauptnutzung zugelassen. Insgesamt darf bis zu 37,5% der Grundstückfläche (= 450 qm) baulich genutzt werden.)

Diese Thematik berührt die Flächennutzungsplanung nicht.

keine

(Zur Info: Die Einwenderin erkennt, dass das zukünftige Baufeld gegenüber ihren Bestandsrechten etwa dreifach so groß ist. Der Abstand von 5m zur Dorfstraße dient dem Schutz einer alten Eiche.)

69. Änderung des Flächennutzungsplanes

Prüfung der Anregungen aus den Beteiligungsverfahren

gemäß § 3 Abs. 1 und 2 BauGB und § 4 Abs.1 und 2 BauGB

5. Die Begründung zum Bebauungsplan (Entwurfssfassung Januar 2011) enthält einige Darstellungen, die zu korrigieren sind. Sie entsprechen nicht den tatsächlichen Gegebenheiten.

a) Auf Seite 10 (Ziff. 3.2, zweiter Absatz, Satz 2) heißt es: "In dem Teilbereich MD 1, der an die Dorfstraße angrenzt ist eine Wohnnutzung vorhanden, die in Verbindung mit dem landwirtschaftlichen Betrieb steht."

Es gibt zwar eine verwandtschaftliche Beziehung zu einem der beiden Biogasanlagenbetreiber, aber keine Verbindung zu dem Betrieb. Das früher zum Betrieb gehörende Grundstück habe ich im Jahr 1993 käuflich erworben.

Hier suggeriert die Begründung, dass auf meinem Grundstück wegen der "Verbindung" geringere Schutzinteressen vorhanden sind. Dieser Eindruck muss vor dem Hintergrund möglicher Konflikte im Baugenehmigungsverfahren vermieden werden.

b) Auf Seite 10 (Ziff. 3.2, zweiter Absatz, ab Satz 5) heißt es: "Daher werden im Teilbereich MD 2, der an das Sondergebiet grenzt, immissionsempfindliche Nutzungen ausgeschlossen. (...) Das MD 2 wird von dem ansässigen landwirtschaftlichen Betrieb als Nebennutzfläche vorwiegend für Lagerzwecke verwendet. Diese Nutzung ist als gebietsverträglich anzusehen."

Diese Aussagen entsprechen nicht der aktuellen Situation. Im Teilbereich MD 2 wird von der Biogas GbR (und nicht vom ansässigen landwirtschaftlichen Betrieb) bereits jetzt eine Waage im Zusammenhang mit der Biogasanlage betrieben. Sie befindet sich im nordöstlichen Bereich des MD 2-Bereichs, an die Straße angrenzend. In den B-Plan ist die Waage nicht eingezeichnet. Sie war meiner Kenntnis nach auch nicht Bestandteil des Genehmigungsverfahrens nach dem BImSchG (Genehmigung vom 26.09.2007). Ob sie an dieser Stelle überhaupt als Bestandteil der Biogasanlage zulässig ist, kann ich nicht beurteilen.

Der Betrieb der Waage ist aber in jedem Fall eine immissionsempfindliche Nutzung des MD 2 Gebiets, die zu berücksichtigen ist. Sollte es zu einer nach dem B-Plan möglichen Erweiterung der Anlage kommen, wird die Frage der Geräuschimmissionen im Baugenehmigungsverfahren vermutlich eine wichtige Rolle spielen. Deshalb muss die bereits jetzt gegebene Situation in der Begründung zum B-Plan auch richtig dargestellt werden.

Zu Korrekturen in der Begründung

Zu a) In Kapitel 3.2 der Begründung wird der betreffende Halbsatz „*die in Verbindung mit dem landwirtschaftlichen Betrieb steht*“ gestrichen.

Der nebenstehende Text bezieht sich auf den Bebauungsplan.

Eine Waage ist eine nicht genehmigungspflichtige Anlage, die im Dorfgebiet zulässig ist. Die im Plangebiet vorhandene Waage ist in der Biotoptypenkarte (Abb.2) zeichnerisch dargestellt. Sie wird zudem textlich in der Begründung zum Bebauungsplan erwähnt.

Begr.

69. Änderung des Flächennutzungsplanes

Prüfung der Anregungen aus den Beteiligungsverfahren

gemäß § 3 Abs. 1 und 2 BauGB und § 4 Abs.1 und 2 BauGB

c) Auf Seite 10 (Ziff. 4.3) heißt es: "Zur Zeit sind folgende Emissionen vorhanden: (...) Radladerverkehr (1 h/Tag, zwischen 8-18 Uhr)."
Das entspricht nicht den tatsächlichen Abläufen. Nach meiner Wahrnehmung gibt es sehr häufig Radladerverkehr nach 18 Uhr.

d) Auf Seite 19 (Ziff. 4.3, b.) heißt es: "Es werden pro Tag an 6 Wochentagen etwa ...eingeführt".
Auch das entspricht nicht den tatsächlichen Abläufen. Das Befüllen erfolgt täglich (also an 7 Wochentagen).

Ich bitte die Samtgemeinde Elbtalaue und die Gemeinde Jameln, meine Einwendungen beim Beschluss über den F-Plan bzw. B-Plan angemessen zu berücksichtigen. Ich hoffe, dass die politischen Gremien im Beschlussverfahren nicht nur die Interessen der Biogas GbR als Gewerbesteuerzahler im Auge haben, sondern auch berechnigte Interessen Einzelner Berücksichtigung finden.

Ich bitte um Mitteilung, wann die Ratssitzung mit dem geplanten Beschluss des B-Plans stattfinden wird.

Diese Thematik berührt die Flächennutzungsplanung nicht.

Die Sitzungstermine der politischen Gremien sind im Bürgerinfoportal der Samtgemeinde Elbtalaue im Internet ersichtlich und werden jeweils eine Woche vorher in der Elbe-Jeetzel-Zeitung öffentlich bekannt gegeben.

Begr.

EINWENDER 2 10.03.2011	ABWÄGUNGSVORSCHLAG	Veranl.
Sehr geehrte Damen und Herren, hiermit wende ich mich gegen den oben genannten Bebauungsplanentwurf und erhebe fristgerecht Einwendungen wie folgt: 1.) Die geplante Flächennutzungsplanänderung führt im Zusammenhang mit der Beschickung der geplanten Biogasanlage zu: • einem deutlich erhöhten Verkehrsaufkommen insbesondere größer und schwerer Transportfahrzeuge, • erheblicher Lärmbelastung durch die Anlieferung (tageszeitlich unbegrenzte, • einer Zunahme der Feinstaubbelastung, • einer nicht auszuschließenden Gesundheitsgefährdung durch erhöhte Immissionen, einer eingeschränkten Verkehrssicherheit, • Schäden an der Straße (Asphalt) durch erhöhtes Verkehrsaufkommen. 2.) Im Einzelnen sind wir wie folgt betroffen: Unser Pflegekind leidet an Asthma und ist durch Feinstaubbelastung besonders betroffen. Des weiteten ist es zukünftig auf dem täglichen Schulweg durch den Schwerlastverkehr gefährdet. Dieser unterbindet auch ein unbeschwertes Spielen mit anderen Kindern außerhalb des Grundstückes. Schlaf- und Kinderzimmer liegen zur Straße hin, so dass durch erhöhten Verkehrslärm der Schlaf belastet ist, insbesondere bei dem Kind (die Fahrzeuge fahren im vergangenen Jahr bereits morgens ab halb 7 bis kurz vor Mitternacht). Die erhöhte Feinstaubaufwirbelung lagert sich an den Platten der Photovoltaikanlage ab was zu Energieverlusten führt. Durch erhöhte Immissionen kann nicht ausgeschlossen werden, dass das im eigenen Gemüsegarten angebaute Obst und Gemüse nachhaltig belastet wird. Wir erzielen Einnahmen aus Vermietung und Verpachtung unserer Ferienwohnung (Kategorie 4 Sterne). Diese ist in Katalogen und Marketingforen ausgewiesen als idyllisch gelegen, in ruhiger Lage. Das ist durch das geplante Vorhaben nicht mehr gegeben, zumal bereits im vergangenen Jahr vorzeitig Feriengäste abgeest sind	<u>Zu den Verkehrsbelastungen in der Dorfstraße und deren Folgewirkungen</u> In Kapitel 4.2 „Auswirkungen auf die Belange des Verkehrs“ wird der dritte Absatz neu gefasst: <i>„Zu Planungsbeginn ist davon ausgegangen worden, dass die in Volkfen bestehenden Straßen vom Ausbauzustand her geeignet sind, das zusätzliche zu erwartende Verkehrsaufkommen (von 9 Fahrten pro Tag im Jahresdurchschnitt) aufzunehmen. Im Zuge der Öffentlichkeitsbeteiligung ist jedoch deutlich geworden, dass der östliche Abschnitt der Dorfstraße nicht für die z.T. intensive Beanspruchung durch Schwerlastverkehr geeignet ist. Die Fahrbahn weist bereits viele Querrisse auf und es besteht die Gefahr, dass die Straße bei einer weitergehenden Beanspruchung mit hohen Tonnage-Lasten nachhaltig beschädigt werden könnte, (zumal im Unterboden zum Teil mit Moorbodeneinschlüssen zu rechnen ist.) Die Anlieger weisen zu Recht darauf hin, dass Sie nicht für Straßenerneuerungsmaßnahmen herangezogen werden wollen, die vom gewerblichen Zu- und Abgangsverkehr zum Sondergebiet Bioenergie herrühren. Es widerspricht grundlegenden städtebaulichen Prinzipien, wenn gewerblicher Durchgangsverkehr durch eine Wohnanliegerstraße geführt wird.</i> <i>Die Gemeinde Jameln hat sich nach Rücksprache mit der unteren Straßenverkehrsbehörde dazu entschlossen, verkehrslenkende Maßnahmen zu ergreifen, um den östlichen Teil der Dorfstraße von Schwerlastverkehr zu entlasten. Nach eingehender Beratung mit den Volkfener Einwohnern hat der Gemeinderat in seiner Sitzung am 29.03.2011 beschlossen, für diesen Straßenabschnitt folgende Beschilderung vorzunehmen: Tempo 10 für Fahrzeuge ab 3,5 t / Anlieger frei. Der Vorhabenträger hat verbindlich zugesagt, dass der Zu- und Abgangsverkehr zum Sondergebiet Bioenergie zukünftig auf den vorhandenen Ortsverbindungsstraßen nördlich um den betreffenden Abschnitt herum geführt wird. Sollte die neue Beschilderung nicht die beabsichtigte Wirkung erzielen, behält sich die Gemeinde vor, am östlichen Ende der Dorfstraße eine Sperrung vorzunehmen (z.B. durch umlegbare Pfosten oder eine Schranke).</i> <i>Durch diese verkehrslenkenden Maßnahmen der Gemeinde werden die besonders betroffenen Anwohner in der Dorfstraße wesentlich von Schwerverkehr entlastet werden. Die vom Schwerverkehr hervorgerufenen nachteiligen Folgewirkungen, die seitens der Anwohner im Planverfahren angeführt wurden (Lärm, Abgase, Feinstaubbelastung, Erschütterungen, Bauschäden, Gesundheitsgefahren, Minderung d. Wohnqualität, Beeinträchtigung d. Erholungs- und Freizeitwertes, Verkehrsgefährdung von Kindern, etc.), werden dadurch reduziert. Der Planungsträger nimmt so besondere Rücksicht auf das Schutzbedürfnis der Anwohner in der Dorfstraße.“</i>	Begr. Verk. Maßn.

aufgrund der erhöhten Lärmbelästigung durch Anlieferfahrzeuge. Ein finanzieller Ausgleich erfolgte nicht.

Durch die prognostizierte Verdoppelung des Verkehrsaufkommens (eventuell noch höher) und der damit einhergehenden tageszeitlich unbegrenzten Lärmbelästigung ist eine Vermietung der Ferienwohnung nicht mehr möglich, da der Erholungswert massiv gestört ist.

Wir sind nicht bereit, Schäden an der Dorfstraße durch das erhöhte Verkehrsaufkommen zu bezahlen, zumal unseren Informationen zufolge der Untergrund der Dorfstraße für ein derartiges Vorkommen nicht geeignet ist.

3. Die oben genannten Punkte stehen in unmittelbarem Zusammenhang mit unseren persönlichen Rechten, die wir hiermit als verletzt betrachten.

Wir lehnen den vorliegenden Bebauungsplanentwurf ab. Ergänzungen zu den vorgebrachten Einwendungen behalten wir uns vor. Ergänzend verweisen wir auf die Einwendungen weiterer Anwohner des Dorfes Volkfien.

Es ist verfahrenstechnisch nicht akzeptabel, dass Stellungnahmen anderer Einwender pauschal zum Bestandteil eigener Stellungnahme erklärt werden, denn man könnte sich auf diesem Wege Einblick in die persönlichen Stellungnahmen anderer Verfahrensbeteiligten verschaffen, ggf. ohne deren Zustimmung.

69. Änderung des Flächennutzungsplanes**Prüfung der Anregungen aus den
Beteiligungsverfahren**

gemäß § 3 Abs. 1 und 2 BauGB und § 4 Abs.1 und 2 BauGB

EINWENDER 3 11.03.2011	ABWÄGUNGSVORSCHLAG	Veranl.
Sehr geehrte Damen und Herren, wir erheben Einwendung gegen den Bebauungsplan Biogasanlage Volkfien. Wir sind von dem geplanten Vorhaben betroffen und haben folgende Einwendungen im Detail: 1. Es ist nicht hinzunehmen, dass die Dorfstraße als Abkürzung für die An- und Abfahrten zur Biogasanlage genutzt wird. 2. Alte Leute, Kinder, Behinderte können durch die Schwerlasttransporte die Straße nicht mehr gefahrenfrei benutzen. Die Gefährdung ist letztlich deswegen so unhaltbar, da die Straßenbreite für Transportfahrzeuge dieses Ausmaßes nicht ausgelegt ist, was eine amtliche Auskunft bestätigte. 3. Der aufgewirbelte Staub und Feinstaub ist gesundheitsschädlich~ die Lärmbelästigung ebenso. Die Vorgärten und Terrassen können nicht mehr zur Erholung genutzt werden. 4. Straßenschäden durch die hohe Belastung sind bereits zum jetzigen Zeitpunkt sichtbar. 5. Laut amtlicher Auskunft war die Dorfstraße nie als Zubringerstraße für die Biogasanlage vorgesehen. Die Fahrtrasse sollte um das Dorf herum geführt werden. Ausgebaute Straßen sind vorhanden. 6. Durch die bereits erfolgten Schäden (Straßenbeschädigungen~ Staub und Feinstaub sowie Lärmbelästigungen) haben wir eine Wertminderung der anliegenden Immobilien um 30% zu verzeichnen. 7. Ergänzung zu vorher genannten Positionen laut Aufklärungsgespräch vom 03. März 2011 mit den Antragstellern und ihrem beratenden Dipl. Ing. Henrik Böhme um 19:30 Uhr im Feuerwehrgerätehaus Volkfien. Nach Erläuterungen des Dipl. Ing. Henrik Böhme ist die Dorfstraße wegen der schlechten Bodenverhältnisse (Torflinsen) für den Schwerlastverkehr nicht geeignet. Schwingungen durch starke Belastung sind die Folge, Schäden im Straßenbelag unvermeidbar.	<u>Zu den Verkehrsbelastungen in der Dorfstraße und deren Folgewirkungen</u> In Kapitel 4.2 „Auswirkungen auf die Belange des Verkehrs“ wird der dritte Absatz neu gefasst: „Zu Planungsbeginn ist davon ausgegangen worden, dass die in Volkfien bestehenden Straßen vom Ausbauzustand her geeignet sind, das zusätzliche zu erwartende Verkehrsaufkommen (von 9 Fahrten pro Tag im Jahresdurchschnitt) aufzunehmen. Im Zuge der Öffentlichkeitsbeteiligung ist jedoch deutlich geworden, dass der östliche Abschnitt der Dorfstraße nicht für die z.T. intensive Beanspruchung durch Schwerlastverkehr geeignet ist. Die Fahrbahn weist bereits viele Querrisse auf und es besteht die Gefahr, dass die Straße bei einer weitergehenden Beanspruchung mit hohen Tonnage-Lasten nachhaltig beschädigt werden könnte, (zumal im Unterboden zum Teil mit Moorbodeneinschlüssen zu rechnen ist.) Die Anlieger weisen zu Recht darauf hin, dass Sie nicht für Straßenerneuerungsmaßnahmen herangezogen werden wollen, die vom gewerblichen Zu- und Abgangsverkehr zum Sondergebiet Bioenergie herrühren. Es widerspricht grundlegenden städtebaulichen Prinzipien, wenn gewerblicher Durchgangsverkehr durch eine Wohnanliegerstraße geführt wird. Die Gemeinde Jameln hat sich nach Rücksprache mit der unteren Straßenverkehrsbehörde dazu entschlossen, verkehrslenkende Maßnahmen zu ergreifen, um den östlichen Teil der Dorfstraße von Schwerlastverkehr zu entlasten. Nach eingehender Beratung mit den Volkfiener Einwohnern hat der Gemeinderat in seiner Sitzung am 29.03.2011 beschlossen, für diesen Straßenabschnitt folgende Beschilderung vorzunehmen: Tempo 10 für Fahrzeuge ab 3,5 t / Anlieger frei. Der Vorhabenträger hat verbindlich zugesagt, dass der Zu- und Abgangsverkehr zum Sondergebiet Bioenergie zukünftig auf den vorhandenen Ortsverbindungsstraßen nördlich um den betreffenden Abschnitt herum geführt wird. Sollte die neue Beschilderung nicht die beabsichtigte Wirkung erzielen, behält sich die Gemeinde vor, am östlichen Ende der Dorfstraße eine Sperrung vorzunehmen (z.B. durch umlegbare Pfosten oder eine Schranke). Durch diese verkehrslenkenden Maßnahmen der Gemeinde werden die besonders betroffenen Anwohner in der Dorfstraße wesentlich von Schwerverkehr entlastet werden. Die vom Schwerverkehr hervorgerufenen nachteiligen Folgewirkungen, die seitens der Anwohner im Planverfahren angeführt wurden (Lärm, Abgase, Feinstaubbelastung, Erschütterungen, Bauschäden, Gesundheitsgefahren, Minderung d. Wohnqualität, Beeinträchtigung d. Erholungs- und Freizeitwertes, Verkehrsgefährdung von Kindern, etc.), werden dadurch reduziert. Der Planungsträger nimmt so besondere Rücksicht auf das Schutzbedürfnis der Anwohner in der Dorfstraße.“	Begr. Verk. Maßn.

69. Änderung des Flächennutzungsplanes

Prüfung der Anregungen aus den Beteiligungsverfahren

gemäß § 3 Abs. 1 und 2 BauGB und § 4 Abs.1 und 2 BauGB

Vorschläge zur Abhilfe der bestehenden Situation:

1. Eine Geschwindigkeitsbeschränkung ist erforderlich.

2. Eine Sperrung an der Kreuzung "Dorfstraße/Einfallstraße aus Teichlosen" in Form einer Barriere, Schranke oder umtagbarer Pfosten wäre möglich. So entsteht eine Sackgasse, die von der Dorfmitte für Anlieger zu befahren ist. Die wohl effektivste und kostengünstigste Lösung wäre die Installation von Pfosten (3 Stück) zur Absperrung. Hierbei müsste der Mittlere umlegbar sein, so dass eine Durchfahrt für Ver- und Entsorgungsfahrzeuge gewährleistet wäre. Ein "Sackgasse" Schild müsste dann am anderen Ende aufgestellt werden.

Dieser Text vom 02. März 2011 liegt der Gemeinde Jameln vor.

Nachtrag:

3. Nach ausgewogener Diskussion über die An- und Abfahrten mit Schwerlastfahrzeugen über die Dorfstraße wurde von den Antragstellern die neue Zufahrtstraße über südliche und östliche Trasse um das Dorf herumgeleitet werden.

4. Für diese Maßnahme ist es erforderlich, dass die Dorfstraße an beiden Enden mit Tonnage- und Geschwindigkeitsbeschränkungshinweisen versehen wird. Ohne diese Hinweise ist die Dorfstraße weiter für alle Fahrzeuge jeglicher Gewichtsklasse gemäß Straßenverkehrsordnung befahrbar. Die Straße von Teichlosen sowie die Straße zur Dorfmitte sollten als Vorfahrtstraßen ausgeschildert werden. Damit wird dem Schwerlastverkehr erspart, die vorfahrtsberechtigte Straße in der Dorfmitte und am Ende der Straße Teichlosen zu berücksichtigen. Sie können ohne Stopp durchfahren. Die Brücke über den Mühlenbach müsste gemäß der Tragfähigkeit überprüft werden. Die Konstruktion und der Beton sind in keinem guten Zustand.

Wir hoffen, Ihnen die brisante Situation der Volkfiener Dorfstraße und ihren Anliegern plausibel erläutert zu haben. Mit der Formulierung des Nachtrages wollen wir zu einer leichteren Entscheidung über unsere Eingabe beitragen

In Kapitel 4.2 wird folgender Absatz eingefügt:

„Von Seiten der Öffentlichkeit ist darauf hingewiesen worden, dass der Bachdurchlass an der Straße nach Teichlosen Risse im Fundament aufweist und gegebenenfalls einer Erneuerung bedarf.“

Die Samtgemeindeverwaltung wird diesen Sachverhalt weiter prüfen.

Begr.

69. Änderung des Flächennutzungsplanes**Prüfung der Anregungen aus den
Beteiligungsverfahren**

gemäß § 3 Abs. 1 und 2 BauGB und § 4 Abs.1 und 2 BauGB

EINWENDER 4 11.03.2011	ABWÄGUNGSVORSCHLAG	Veranl.
Ich erhebe Einwendung gegen den Bebauungsplan Biogasanlage Volkfien. Der Bebauungsplan sieht vor, den überwiegenden Anteil der Anlieferungen und Abtransporte per LKW und Schlepperzügen direkt durch die Dorfstraße zu leiten. Meine zunächst positive Grundeinstellung zu der vorhandenen Anlage hat sich sehr geändert, da wir jetzt schon tausende von Schwerlasttransporten zu verkraften haben. Die hohe Anzahl der Transporte hat bereits jetzt schon zu Bauschäden an meinem Gebäude geführt, welche sich wohl noch verstärken, sollte sich der Verkehr noch verdoppeln. Da unser Haus nur wenige Meter von der Fahrbahn entfernt steht, ist es unmöglich, sich durch Lärmschutzwälle - oder Wände zu schützen. Wie Erfahrungen von anderen Schwertransportstrecken zeigen, sinkt der Wert von Immobilien rapide. Die Dorfstraße ist vom Ausbauzustand ungeeignet, da es keine Geh- oder Radwege gibt. Der Seitenstreifen ist uneben, zugeparkt oder durch Schneehaufen nicht passierbar. Ein notwendiger Ausbau der Straße, welche auch Schulbusstrecke ist, geht zu Lasten der Anwohner. Ein Sondergebiet in den ländlichen Raum birgt die Gefahr einer Ausweitung hin zu Agrarfabriken der Erzeuger- und Veredelungswirtschaft mit all den negativen Auswirkungen für Mensch, Tier, Umwelt und Tourismus. Wenn tausende von Schwerlasttransportern, sogar aus dem Oldenburgischen und den Niederlanden durch unser Dorf fahren, bezweifle ich den ökologischen sowie ökonomischen (massive Subventionen) Nutzen einer an sich guten Energiegewinnungsform. Eine Lösung der untragbaren Verkehrssituation wäre eine Nordumgehung der Dorfstraße bei gleichzeitiger Sperrung der Dorfstraße für den Schwerlastverkehr. Eine Möglichkeit wäre auch, den Artlieferverkehr und Abtransport von Norden an die Biogasanlage heranzuführen. Eine Entlassung von Flächen aus dem LSG ist ja leider geplant. Es bedarf dann nur einer Entlassungserweiterung für den Wirtschaftsweg. Der Bebauungsplan in seiner jetzigen Form nimmt zu wenig Rücksicht auf den notwendigen Schutz der Anwohner und ist daher abzulehnen.	<u>Zu den Verkehrsbelastungen in der Dorfstraße und deren Folgewirkungen</u> In Kapitel 4.2 „Auswirkungen auf die Belange des Verkehrs“ wird der dritte Absatz neu gefasst: <i>„Zu Planungsbeginn ist davon ausgegangen worden, dass die in Volkfien bestehenden Straßen vom Ausbauzustand her geeignet sind, das zusätzliche zu erwartende Verkehrsaufkommen (von 9 Fahrten pro Tag im Jahresdurchschnitt) aufzunehmen. Im Zuge der Öffentlichkeitsbeteiligung ist jedoch deutlich geworden, dass der östliche Abschnitt der Dorfstraße nicht für die z.T. intensive Beanspruchung durch Schwerlastverkehr geeignet ist. Die Fahrbahn weist bereits viele Querrisse auf und es besteht die Gefahr, dass die Straße bei einer weitergehenden Beanspruchung mit hohen Tonnage-Lasten nachhaltig beschädigt werden könnte, (zumal im Unterboden zum Teil mit Moorbodeneinschlüssen zu rechnen ist.) Die Anlieger weisen zu Recht darauf hin, dass Sie nicht für Straßenerneuerungsmaßnahmen herangezogen werden wollen, die vom gewerblichen Zu- und Abgangsverkehr zum Sondergebiet Bioenergie herrühren. Es widerspricht grundlegenden städtebaulichen Prinzipien, wenn gewerblicher Durchgangsverkehr durch eine Wohnanliegerstraße geführt wird.</i> <i>Die Gemeinde Jameln hat sich nach Rücksprache mit der unteren Straßenverkehrsbehörde dazu entschlossen, verkehrslenkende Maßnahmen zu ergreifen, um den östlichen Teil der Dorfstraße von Schwerlastverkehr zu entlasten. Nach eingehender Beratung mit den Volkfiener Einwohnern hat der Gemeinderat in seiner Sitzung am 29.03.2011 beschlossen, für diesen Straßenabschnitt folgende Beschilderung vorzunehmen: Tempo 10 für Fahrzeuge ab 3,5 t / Anlieger frei. Der Vorhabenträger hat verbindlich zugesagt, dass der Zu- und Abgangsverkehr zum Sondergebiet Bioenergie zukünftig auf den vorhandenen Ortsverbindungsstraßen nördlich um den betreffenden Abschnitt herum geführt wird. Sollte die neue Beschilderung nicht die beabsichtigte Wirkung erzielen, behält sich die Gemeinde vor, am östlichen Ende der Dorfstraße eine Sperrung vorzunehmen (z.B. durch umlegbare Pfosten oder eine Schranke).</i> <i>Durch diese verkehrslenkenden Maßnahmen der Gemeinde werden die besonders betroffenen Anwohner in der Dorfstraße wesentlich von Schwerverkehr entlastet werden. Die vom Schwerverkehr hervorgerufenen nachteiligen Folgewirkungen, die seitens der Anwohner im Planverfahren angeführt wurden (Lärm, Abgase, Feinstaubbelastung, Erschütterungen, Bauschäden, Gesundheitsgefahren, Minderung d. Wohnqualität, Beeinträchtigung d. Erholungs- und Freizeitwertes, Verkehrsfährdung von Kindern, etc.), werden dadurch reduziert. Der Planungsträger nimmt so besondere Rücksicht auf das Schutzbedürfnis der Anwohner in der Dorfstraße.“</i>	Begr. Verk. Maßn.

69. Änderung des Flächennutzungsplanes**Prüfung der Anregungen aus den
Beteiligungsverfahren**

gemäß § 3 Abs. 1 und 2 BauGB und § 4 Abs.1 und 2 BauGB

EINWENDER 5 11.03.2011	ABWÄGUNGSVORSCHLAG	Veranl.
Sehr geehrte Damen und Herren hiermit erhebe ich, die Unterzeichnende, fristgerecht Einwendung gegen den oben genannten Bebauungsplan. Dies begründe ich wie folgt: ▪ Der Schwerlastverkehr wird sich laut Bebauungsplan von derzeit 3.232 Fahrten im Jahr auf 6.460 Fahrten im Jahr verdoppeln. Fahrten für die Feldbearbeitung der für die Biogasanlage angebauten Kulturen und der Lieferverkehr für eventuell später errichtete Erweiterungsanlagen (z.B. Getreidetrocknung, Gärrestetrocknung, Aquakultur) sind in diesen Zahlen nicht mit enthalten. ▪ Die Feinstaubbelastung wird durch die Verdoppelung des Verkehrs erheblich zunehmen. ▪ Die Lärmbelästigung durch die Verdoppelung des Schwerlastverkehrs wird auf ein nicht mehr ertragbares Maß gesteigert. ▪ Die Verkehrssicherheit auf der Dorfstraße ist durch den massiven Schwerlastverkehr nicht mehr gewährleistet. ▪ Die Dorfstraße ist eine Anliegerstraße innerhalb eines Wohngebietes, die nicht als Transportstrecke ausgewiesen ist. Die Straße ist von ihrem baulichen Zustand her nicht für ein derartig starkes Verkehrsaufkommen ausgelegt. Die anfallenden Reparaturkosten bzw. Erneuerungskosten müssen die Anwohner tragen. Ich persönlich werde mich rechtsverbindlich gegen die anteilige Übernahme der Kosten wehren. ▪ Auf die Bewohner von Volkfen können im Zuge der Erweiterung nicht vorhersehbare Kosten durch den eventuellen Bau einer Kanalisation zukommen. ▪ Die Brücke im Verlauf des Verbindungsweges von Teichlosen nach Volkfen über die der gesamte Lieferverkehr aus Richtung Teichlosen rollt, ist nicht für den Schwerlastverkehr ausgelegt, und im Bebauungsplan nicht entsprechend mit berücksichtigt. ▪ Die an der Transportstrecke liegenden Immobilien erleiden einen erheblichen Wertverlust. ▪ Die für die Erweiterung der Anlage geplanten Bauflächen liegen im Landschaftsschutzgebiet Elbhöhen-Drawehn und müssen aus diesem entlassen werden. (Industrieanlage statt Landschaftsschutz). Die Erweiterung der Anlage von derzeit 500 KW auf eine Kapazität von 1 MW mit gleichzeitiger Entlassung aus dem Landschaftsschutzgebiet und der Umwandlung einer bäuerlichen Infrastruktur in ein Gewerbegebiet entspricht nicht den Zielsetzungen, die z.B. an einen sanften Tourismus gestellt werden. Gerade in einem Landkreis, der sich dem Tourismus erschließen will, sind Industriebetriebe mit einer nicht absehbaren Folgebebauung nicht tragbar. ▪ Aus dem Bebauungsplan ist nicht eindeutig ersichtlich, welche Folgebebauungen geplant sind. Es wird nur vage von innovativen Wertschöpfungsketten gesprochen? bzw. es könnten eine Getreidetrocknung, Gärrestetrocknung, Aquakultur oder ähnli-	<u>Zur Schätzung des Verkehrsaufkommens</u> Die geplante Verdoppelung der elektrischen Leistung der Biogasanlage von ca. 0,5 MW auf ca. 1 MW soll auch über die weitere Effizienzsteigerung in der Biogasfermentation erreicht werden. Der Vorhabenträger geht von einer 1,5 fachen Substratmenge aus, um das Doppelte an Leistung zu generieren. Insofern hat der Vorhabenträger für die Erweiterung der Biogasanlage einen Verkehrszuwachs von 50% angegeben. Für die ansonsten noch im SO Bioenergie zulässigen Nutzungen wird überschlägig ein weiterer Verkehrszuwachs von 50% prognostiziert. Dieser Ansatz bietet hinreichend Sicherheit, wenn man berücksichtigt, dass innerhalb des Sondergebietes aus Platzgründen nur ein oder zwei Zusatznutzungen realisierbar wären. Sollte z.B. ein zusätzlicher Pufferspeicher für das Spitzenlastmanagement im SO vorgesehen werden, würde überhaupt kein zusätzliches Verkehrsaufkommen erzeugt werden; eine Gärrestetrocknung würde sogar zu einer deutlichen Reduzierung des Schwerverkehrs beitragen, weil die Output-Tonnage durch den Trocknungsprozess reduziert wird. Eine genauere Schätzung des Verkehrsaufkommens ist bei einer Bauleitplanung nicht möglich und auch nicht üblich. <u>Zur Bestimmtheit der Planung</u> Im Flächennutzungsplan ist die sich aus der beabsichtigten städtebaulichen Entwicklung ergebende Art der Bodennutzung nach den voraussehbaren Bedürfnissen der Gemeinde in den Grundzügen darzustellen (gem. § 5 BauGB). Die städtebauliche Konzeption der vorliegenden Planung zielt darauf, an der Biogasanlage in Volkfen ein Sondergebiet Bioenergie auszuweisen, um an dieser Stelle weitere Entwicklungsmöglichkeiten für den Bioenergiesektor zu schaffen (Grundzug der Planung). Die planerischen Festlegungen und Erläuterungen in der Begründung sind für diesen Planungsfall hinreichend bestimmt. In welcher Weise die Erweiterungsplanung konkret erfolgen wird, ist derzeit nur grob abschätzbar. Für jedes konkrete Vorhaben wird aber ein verbindliches Genehmigungsverfahren durchgeführt werden müssen. Im Genehmigungsverfahren wird durch die Anwendung des Bundesimmissionsschutzgesetzes, der Technischen Regelwerk zum Immissionsschutz (TA-Lärm, TA Luft, GIRL) sowie der Baunutzungsverordnung (§15) gewährleistet, dass nur solche Erweiterungsnutzungen zugelassen werden dürfen, die angemessen Rücksicht auf den Schutzanspruch der vorhandenen Wohnbebauung nehmen.	

69. Änderung des Flächennutzungsplanes**Prüfung der Anregungen aus den Beteiligungsverfahren**

gemäß § 3 Abs. 1 und 2 BauGB und § 4 Abs.1 und 2 BauGB

ches gebaut werden. Die daraus resultierende Mehrbelastung für Mensch und Umwelt ist im Bebauungsplan nicht mit berücksichtigt.

Als direkte Anwohnerin der Dorfstraße in Volkfiens Haus Nr. 11 fühle ich mich durch die oben genannten Punkte sehr betroffen. Als Einwohnerin Volkfiens bin ich an das Nahwärmenetz der Biogasanlage angeschlossen. Ich begrüße es grundsätzlich, wenn aus nachwachsenden Rohstoffen Energie in Form von Strom und Nahwärme gewonnen wird. Durch den derzeitigen Betrieb der Biogasanlage mit einer Kapazität von 499 KW und einem Verkehrsaufkommen von ca. 3.232 Fahrten im Jahr wird die Belastbarkeit der Anwohner aber schon jetzt stark beansprucht. Bei einer Verdoppelung der Kapazität auf 1 MW und einer damit einhergehenden Verdoppelung des Verkehrsaufkommens auf 6.460 Fahrten im Jahr, ist die Lärmbelästigung nicht mehr tragbar. Der Abstand zwischen der Straße und meinem Haus beträgt nur 7 Meter. Mein Schlafzimmer liegt zur Straße, so dass ich an manchen Tagen schon morgens um 6 Uhr von den vorbeifahrenden Transportern geweckt werde und abends keinen Schlaf finde, da teils bis spät in die Nacht der Verkehr rollt. Da ich berufstätig bin und einen erholsamen Schlaf benötige um konzentriert und zuverlässig arbeiten zu können, ist für mich der Transportverkehr zur Biogasanlage durch das Dorf nicht erträglich. Durch das überhöhte, nicht einem dörflichen Wohngebiet entsprechende Verkehrsaufkommen mit Zulieferbetrieb zur Biogasanlage und deren erweiterten Nutzungsmöglichkeiten, werde ich als Fußgänger oder Fahrradfahrer stark gefährdet. Die Dorfstraße in Volkfiens ist mit 3,40m sehr schmal, und nicht für einen derartigen Verkehr ausgelegt. Es können sich auf der schmalen Straße keine zwei Treckergespanne begegnen ohne dass es zu gefährlichen Situationen für Menschen und Tiere kommt. Es gibt keinen Bürgersteig und die nicht befestigten Seitenstreifen sind oftmals mit Autos zugeparkt, so dass kein Ausweichen möglich ist. Als Selbstversorgerin aus meinem biologisch bewirtschaftetem Garten mit z.B. Obst, Gemüse und Kräutern und zusätzlicher Tierhaltung für die Ernährung (Hühner und Enten) werden durch die erhöhte Staubimmission die von mir produzierten Nahrungsmittel nicht mehr den Anforderungen an gesunde, vollwertige und biologische Lebensmittel gerecht. Außerdem hat die Arbeit im Garten nach Feierabend oder am Wochenende für mich einen hohen Erholungswert, der durch die Lärm- und Staubimmission nicht mehr gegeben ist. Mein Haus ist für mich auch eine Altersvorsorge. Bei Umsetzung des Bebauungsplanes in ein Gewerbebetrieb befürchte ich durch die dadurch entstehenden Beeinträchtigungen einen hohen Werteverlust meiner Immobilie. Durch den bestehenden Schwerlastverkehr haben sich in meinem Haus bereits jetzt schon Risse in den Wänden und Decken gebildet. Zur Zeit investiere ich gerade in den Bau einer Photovoltaikanlage, die durch die Feinstaubbelastung stark verschmutzt werden könnte, so dass sie nicht mehr ihre volle Leistung erbringen kann. Eine Reinigung der Anlage ist schwierig und kostenintensiv.

Zu den Verkehrsbelastungen in der Dorfstraße und deren Folgewirkungen

In Kapitel 4.2 „Auswirkungen auf die Belange des Verkehrs“ wird der dritte Absatz neu gefasst:

„Zu Planungsbeginn ist davon ausgegangen worden, dass die in Volkfiens bestehenden Straßen vom Ausbauzustand her geeignet sind, das zusätzliche zu erwartende Verkehrsaufkommen (von 9 Fahrten pro Tag im Jahresdurchschnitt) aufzunehmen. Im Zuge der Öffentlichkeitsbeteiligung ist jedoch deutlich geworden, dass der östliche Abschnitt der Dorfstraße nicht für die z.T. intensive Beanspruchung durch Schwerlastverkehr geeignet ist. Die Fahrbahn weist bereits viele Querrisse auf und es besteht die Gefahr, dass die Straße bei einer weitergehenden Beanspruchung mit hohen Tonnage-Lasten nachhaltig beschädigt werden könnte, (zumal im Unterboden zum Teil mit Moorbodeneinschlüssen zu rechnen ist.)

Die Anlieger weisen zu Recht darauf hin, dass Sie nicht für Straßenerneuerungsmaßnahmen herangezogen werden wollen, die vom gewerblichen Zu- und Abgangsverkehr zum Sondergebiet Bioenergie herrühren. Es widerspricht grundlegenden städtebaulichen Prinzipien, wenn gewerblicher Durchgangsverkehr durch eine Wohnanliegerstraße geführt wird.

Die Gemeinde Jameln hat sich nach Rücksprache mit der unteren Straßenverkehrsbehörde dazu entschlossen, verkehrslenkende Maßnahmen zu ergreifen, um den östlichen Teil der Dorfstraße von Schwerlastverkehr zu entlasten. Nach eingehender Beratung mit den Volkfiener Einwohnern hat der Gemeinderat in seiner Sitzung am 29.03.2011 beschlossen, für diesen Straßenabschnitt folgende Beschilderung vorzunehmen: Tempo 10 für Fahrzeuge ab 3,5 t / Anlieger frei. Der Vorhabenträger hat verbindlich zugesagt, dass der Zu- und Abgangsverkehr zum Sondergebiet Bioenergie zukünftig auf den vorhandenen Ortsverbindungsstraßen nördlich um den betreffenden Abschnitt herum geführt wird. Sollte die neue Beschilderung nicht die beabsichtigte Wirkung erzielen, behält sich die Gemeinde vor, am östlichen Ende der Dorfstraße eine Sperrung vorzunehmen (z.B. durch umlegbare Pfosten oder eine Schranke).

Durch diese verkehrslenkenden Maßnahmen der Gemeinde werden die besonders betroffenen Anwohner in der Dorfstraße wesentlich von Schwerverkehr entlastet werden. Die vom Schwerverkehr hervorgerufenen nachteiligen Folgewirkungen, die seitens der Anwohner im Planverfahren angeführt wurden (Lärm, Abgase, Feinstaubbelastung, Erschütterungen, Bauschäden, Gesundheitsgefahren, Minderung d. Wohnqualität, Beeinträchtigung d. Erholungs- und Freizeitwertes, Verkehrsfährdung von Kindern, etc.), werden dadurch reduziert. Der Planungsträger nimmt so besondere Rücksicht auf das Schutzbedürfnis der Anwohner in der Dorfstraße.“

Begr.

Verk.
Maßn

69. Änderung des Flächennutzungsplanes

Prüfung der Anregungen aus den Beteiligungsverfahren

gemäß § 3 Abs. 1 und 2 BauGB und § 4 Abs.1 und 2 BauGB

Durch die Erweiterung der Biogasanlage wird sich der Anbau von Mais erhöhen. Es werden immer mehr Maismonokulturen entstehen die einen **Rückgang der Artenvielfalt** bewirken. die Umwelt wird sich in noch größerem Umfang als es jetzt schon der Fall ist zum Nachteil für Mensch und Tier verändern. Es ist nicht nachvollziehbar wenn im Sinne einer nachhaltigen ökologischen Wirtschaftsweise Hühnerkot aus Massentierhaltung aus den Niederlanden und dem Oldenburgischen über hunderte von Kilometern nach Volkfien transportiert werden, um hier direkt oder indirekt als Energiespender für die Biogasanlage genutzt zu werden.

Um die Belastung mit Lärm und Staub für die Einwohner von Volkfien so gering wie möglich zu halten ist es dringend erforderlich, den schon jetzt bestehenden Schwerlastverkehr um Volkfien herumzuführen. Damit diese Maßnahme auch wirklich umgesetzt wird erscheint es mir sinnvolle die Dorfstraße als Durchgangsstraße zu sperren. Der Bebauungsplan nimmt in seiner jetzigen Form zu wenig Rücksicht auf die Belange der Einwohner Volkfiens und der Umwelt. daher möchte ich sie bitten, ihn in seiner jetzigen Form abzulehnen.

Ich bitte darum, dass mein Name und die Namen der Personen, auf deren Einwendungen ich mich beziehe, sowie die Adresse vor der Bekanntgabe an den Antragsteller und die weiteren beteiligten Behörden unkenntlich gemacht werden, soweit diese Daten nicht zur ordnungsgemäßen Durchführung des Verfahrens notwendig sind.

Neben den aufgeführten Gründen schließe ich mich voll inhaltlich und fachlich den Einwendungen an und mache diese zum Bestandteil meiner Einwendung.

Zum Energiepflanzenanbau

Der Anbau von Energiepflanzen ist dem Bereich der ackerbaulichen Landwirtschaft zuzuordnen. Nach der geltenden Rechtslage ist Ackerbau (bei Einhaltung der guten fachlichen Praxis) nicht als Eingriff in Natur und Landschaft zu werten.

In Volkfien wird die Biogasanlage von zwei Biolandwirten betrieben, die eine deutlich umweltverträglichere Bewirtschaftungsweise gegenüber der konventionellen Landwirtschaft praktizieren. Die Grundsätze des NABU für eine naturverträgliche Biogas-Produktion werden in Volkfien größtenteils eingehalten (Verzicht auf den Anbau gentechnisch veränderter Organismen, dreigliedrige Fruchtfolge, integrierter Pflanzenschutz, Blühstreifen, Erhaltung und Entwicklung von Feldhecken, etc.).

Es ist verfahrenstechnisch nicht akzeptabel, dass Stellungnahmen anderer Einwender pauschal zum Bestandteil eigener Stellungnahme erklärt werden, denn man könnte sich auf diesem Wege Einblick in die persönlichen Stellungnahmen anderer Verfahrensbeteiligten verschaffen, ggf. ohne deren Zustimmung.

69. Änderung des Flächennutzungsplanes**Prüfung der Anregungen aus den
Beteiligungsverfahren**

gemäß § 3 Abs. 1 und 2 BauGB und § 4 Abs.1 und 2 BauGB

EINWENDER 6 11.03.2011	ABWÄGUNGSVORSCHLAG	Veranl.
<i>Sehr geehrte Damen und Herren, hiermit erhebe ich, die Unterzeichnende ,fristgerecht Einwendung gegen das oben genannte Vorhaben. Eine zunehmende Nutzung regenerativer Energie im Rahmen einer klimaschonenden Energieerzeugung begrüße ich sehr. Allerdings sollte eine Nutzung dieser Energien auch die Anforderungen eines umfassenden Klima-, Umwelt-, und Naturschutzes erfüllen. Meine Einwendung soll mithelfen, dass Vorhaben für alle Beteiligten zu optimieren oder zumindest für deutliche Verbesserungen zu sorgen.</i> <i>Begründung:</i> 1.Verkehr <i>In dem Bebauungsplan für das oben genannte Vorhaben, sind die Zahlen der Betriebsfahrten S.17 Pkt.4.2 geschätzt, nicht belegt. Die vorliegende Planung berücksichtigt die umliegenden aktuellen und geplanten Streckenführungen nicht, bzw. nur unzureichend in Ihrem Stellenwert.</i> <i>Bei der jetzigen Planung ist die Dorfstraße in Volkfen nicht als Straße berücksichtigt, die durch ein Wohngebiet führt.</i> <i>Die angegebenen "Betriebsfahrten" sind Schwerlastverkehr der durch ein Wohngebiet führt.</i> <i>Die prognostizierten Verkehrsentwicklungen aus den Planunterlagen sind zu niedrig angesetzt, weil die geplanten Bauvorhaben (z.B. Getreidetrocknung) keinen Verkehr ausweisen. Weder die angedachte Getreidetrocknung, Aquakultur oder die Gärresttrocknung sind mit zusätzlichen Schwerlastverkehr benannt.</i> <i>Das zu erwartende zusätzliche Verkehrsaufkommen verursacht durch die damit verbundenen Schadstoff- und Lärmbelastungen eine erhöhte Gefährdung meiner Gesundheit.</i> <i>Die Planungsunterlagen sind in diesem Punkt unvollständig, ich bitte vom Antragsteller zu fordern, die zusätzlichen Verkehrsaufkommen richtig und vollständig darzustellen und zu bewerten.</i> 2.Verkehrssicherheit <i>Die Dorfstraße in Volkfen dient auch dem Passantenverkehr/Schulweg, es ist kein Bürgersteig vorhanden, Ausweichmöglichkeiten für Fußgänger bieten sich nur über die Grünstreifen der Gemeinde, diese sind teilweise durch parkende Autos verstellt, oder im Winter durch Schnee oder Eisflächen nicht begehbar. Die Verkehrssicherheit für Schulkinder und ältere Dorfbewohner ist durch den starken Schwerlastverkehr nicht mehr gewährleistet. Bei der jetzigen Planung sind die Belange von Fußgängern und Fahrradfahrern nicht bzw. nur unzureichend berücksichtigt.</i> <i>Diese Dorfstraße ist mit 3.40 Metern breite für der Schwerlastverkehr nicht geeignet.</i>	<u>Zur Schätzung des Verkehrsaufkommens</u> Die geplante Verdoppelung der elektrischen Leistung der Biogasanlage von ca. 0,5 MW auf ca. 1 MW soll auch über die weitere Effizienzsteigerung in der Biogasfermentation erreicht werden. Der Vorhabenträger geht von einer 1,5 fachen Substratmenge aus, um das Doppelte an Leistung zu generieren. Insofern hat der Vorhabenträger für die Erweiterung der Biogasanlage einen Verkehrszuwachs von 50% angegeben. Für die ansonsten noch im SO Bioenergie zulässigen Nutzungen wird überschlägig ein weiterer Verkehrszuwachs von 50% prognostiziert. Dieser Ansatz bietet hinreichend Sicherheit, wenn man berücksichtigt, dass innerhalb des Sondergebietes aus Platzgründen nur ein oder zwei Zusatznutzungen realisierbar wären. Sollte z.B. ein zusätzlicher Pufferspeicher für das Spitzenlastmanagement im SO vorgesehen werden, würde überhaupt kein zusätzliches Verkehrsaufkommen erzeugt werden; eine Gärrestetrocknung würde sogar zu einer deutlichen Reduzierung des Schwerverkehrs beitragen, weil die Output-Tonnage durch den Trocknungsprozess reduziert wird. Eine genaue Schätzung des Verkehrsaufkommens ist bei einem Bebauungsplan, der nur eine rahmengebende Planung der Gemeinde darstellt, nicht möglich und auch nicht üblich. <u>Zu den Verkehrsbelastungen in der Dorfstraße und deren Folgewirkungen</u> In Kapitel 4.2 „Auswirkungen auf die Belange des Verkehrs“ wird der dritte Absatz neu gefasst: „Zu Planungsbeginn ist davon ausgegangen worden, dass die in Volkfen bestehenden Straßen vom Ausbauzustand her geeignet sind, das zusätzliche zu erwartende Verkehrsaufkommen (von 9 Fahrten pro Tag im Jahresdurchschnitt) aufzunehmen. Im Zuge der Öffentlichkeitsbeteiligung ist jedoch deutlich geworden, dass der östliche Abschnitt der Dorfstraße nicht für die z.T. intensive Beanspruchung durch Schwerlastverkehr geeignet ist. Die Fahrbahn weist bereits viele Querrisse auf und es besteht die Gefahr, dass die Straße bei einer weitergehenden Beanspruchung mit hohen Tonnage-Lasten nachhaltig beschädigt werden würde, (zumal im Unterboden zum Teil mit Moorbodeneinschlüssen zu rechnen ist.) Die Anlieger weisen zu Recht darauf hin, dass Sie nicht für Straßenerneuerungsmaßnahmen herangezogen werden wollen, die vom gewerblichen Zu- und Abgangsverkehr zum Sondergebiet Bioenergie herrühren. Es widerspricht grundlegenden städtebaulichen Prinzipien, wenn gewerblicher Durchgangsverkehr durch eine Wohnanliegerstraße geführt wird.	Begr.

69. Änderung des Flächennutzungsplanes

Prüfung der Anregungen aus den Beteiligungsverfahren

gemäß § 3 Abs. 1 und 2 BauGB und § 4 Abs.1 und 2 BauGB

Diese Gesamtbreite eines Schlepperzuges übertrifft die Asphaltdecke der Straße. Die Straße und die unter der Straße liegenden Leitungen, sind bei dem jetzigen Verkehrsaufkommen bereits überlastet. Die Verkehrsströme müssten besser verteilt werden.

Ich als Anlieger werde mich gegen die Kosten der Straßensanierung bei einer evtl. Kostenbeteiligung rechtsverbindlich wehren.

Eine für alle verträgliche, kostendeckende Zufahrtsregelung zu der Biogasanlage hätte von den Betreibern und der zuständigen Gemeinde erarbeitet werden müssen und damit im Bebauungsplan für die öffentliche Beteiligung bewertbar sein.

Die Zulässigkeit der Brücken für den Schwerlastverkehr, die nach Teichlosen bzw. nach Melfien führen sind im Bebauungsplan nicht benannt.

Die Planungsunterlagen sind in diesem Punkt unvollständig, ich bitte vom Antragsteller zu fordern, die Verkehrssicherheit richtig und vollständig darzustellen und zu bewerten.

3. Wertminderung der Immobilien

Der Schwerlastverkehr führt zu einer Wertminderung des Grundstücks und des Hauses. Die Wohn- und Lebensqualität sinkt, da der Erholungs- und Freizeitwert der Immobilie, die Benutzung von Terrasse und Garten, durch den Schwerlastverkehr, stark vermindert wird.

Feinstaub und andere Luftschadstoffe belasten die Gesundheit.

Die Immissionen durch den Schwerlastverkehr belasten Obst und Gemüse, das in Gärten angebaut und geerntet wird.

Bei einem Verkauf der Immobilie wäre nicht der tatsächliche Wert zu erzielen, der Schwerlastverkehr würde sich preis mindern auswirken.

Die vorbeifahrenden Schwerlasttransporte wirbeln Staub und Feinstaub auf, der zum verstauben der Flächen einer installierten Solaranlage/Photovoltaikanlage führt und Energieverluste hervorruft.

Schäden an Haus und Grundstück verursacht durch Erschütterungen und Immissionen, des oben genannten Bauvorhabens, benötigen einen höheren Unterhaltungsaufwand der mit höheren Instandhaltungskosten verbunden ist. (z.B. Risse in Straße und Gebäude)

4. Ausgleichsbepflanzungen

Leider ist gerade die Biogasanlage in Volkfen mit Ihrer jetzigen Bepflanzung kein Vorbild für ökologisch wertvolle Ausgleichsbepflanzungen. Ausgleichsbepflanzungen sind abgegangen und nicht ersetzt worden, andere Ausgleichsbepflanzungen (z.B. für den Wirtschaftsweg linke Seite von BGA kommend) sind auf kompletter Länge nicht mehr vorhanden.

Die Gemeinde hat sich als Straßenbaulastträger dazu entschlossen, eine Sperrung des betreffenden Straßenabschnitts für den Schwerlast-Durchgangsverkehr vorzunehmen. In Abstimmung mit der Samtgemeinde (untere Straßenverkehrsbehörde) soll vor Inkrafttreten des Bebauungsplanes eine zweckmäßige Lösung in der Volkfiener Dorfstraße realisiert werden (z.B. durch umlegbare Pfosten oder eine Schranke am östlichen Straßenende).

Der Zu- und Abgangsverkehr zum Sondergebiet Bioenergie soll zukünftig auf den bestehenden Ortsverbindungsstraßen nördlich um den gesperrten Abschnitt herum geführt werden. Durch diese verkehrslenkende Maßnahme werden die Anwohner im östlichen Abschnitt der Dorfstraße wesentlich von Durchgangsverkehr entlastet werden. Die vom Schwerverkehr hervorgerufenen nachteiligen Folgewirkungen, die seitens der Anwohner angeführt wurden (Lärm, Abgase, Feinstaubbelastung, Erschütterungen, Bauschäden, Gesundheitsgefahren, Minderung der Wohnqualität, Beeinträchtigung des Erholungs- und Freizeitwertes, Verkehrsgefährdung von Kindern, etc.), werden durch diese Absperrung drastisch reduziert werden. Der Planungsträger nimmt damit besondere Rücksicht auf das Schutzbedürfnis der Anwohner in der Dorfstraße.“

In der vorliegenden Bauleitplanung sind umfangreiche Begrünungsmaßnahmen festgesetzt. Vor dem Hintergrund des hier anstehenden LSG-Entlassungsverfahrens ist davon auszugehen, dass die untere Bauaufsicht und die untere Naturschutzbehörde ein größeres Augenmerk auf die Durchsetzung der geplanten Randeingrünung legen werden.

Verk.
Maßn.

69. Änderung des Flächennutzungsplanes**Prüfung der Anregungen aus den Beteiligungsverfahren**

gemäß § 3 Abs. 1 und 2 BauGB und § 4 Abs.1 und 2 BauGB

Die geplanten Ausgleichsbepflanzungen sollen an den Wirtschaftswegen und an der Ackerfläche angesiedelt werden, dadurch kann keine echte Habitatbildung stattfinden. Tiere die sich in diesem kleinen Ausgleichsstreifen ansiedeln, hätten keine dauerhafte Rückzugsmöglichkeit, würden gestört oder vom Schwerlastverkehr überfahren.

Zur Minderung der Schadstoffbelastungen an Wohngebieten müssen aktive Schutzmaßnahmen wie beim Lärm vorgesehen werden. Dichte Schutzpflanzungen, Schutzwälle und Schutzwände müssen auch einen besseren Schutz vor Luftschadstoffen sicherstellen. Dies ist im BPL bei der Biogasanlage nicht hinreichend berücksichtigt worden, diese Pflanzen und Schutzwälle sollen Anwohner vor Immissionen schützen.

Die Pflanzungen sind dafür gedacht, dass Landschaftsbild zu erhalten, die Eingriffe in die Natur zu minimieren und Ausgleich für Natur und Umwelt zu schaffen. Gerade weil die beiden Betreiber der BGA Bioland Landwirte sind, hätte ich mir eine größere Berücksichtigung der Belange des Landschaftsschutzes eine höhere Verantwortung bezüglich des Stellenwertes der Ausgleichs- und Schutzbepflanzungen gewünscht.

Ich hoffe bei diesem Punkt auf eine neue Bewertung, denn gerade der Landschaftsschutz und der Schutz der Dorfbewohner sollten Vorrang haben.

5. Landschaftsschutzgebiet

Das Landschaftsschutzgebiet ist im Bebauungsplan unzureichend berücksichtigt worden. Landschaftsschutzgebiete dienen dem Schutz der Landschaft und der Erholung.

Die Fläche die dem Landschaftsschutzgebiet entzogen wird, ist nicht nur waldschonend bewirtschaftet, sondern auch die Flächen, die der Gewinnung von Energiepflanzen dienen.

In der Region Jameln wird bereits massiv Mais angebaut, siehe Biogasanlage in Jameln. Durch die Erweiterung der Biogasanlage Volkfien wird eine noch stärkere "Vermaisung" stattfinden.

Die weiteren Folgen der Monokultur Mais sind hinreichend bekannt, Verarmung der Böden, die Insektenvielfalt nimmt ab, Mais ist ein Starkzehrer, der Regenwurm meidet Mais, Anfälligkeiten der Pflanzen für Schädlinge, starke Düngung der Flächen.

Die intensive Beregnung der Maisflächen führt zu einer Absenkung des Grundwasserspiegels.

Zu den Belangen des Landschaftsschutzes

Die Belange des Landschaftsschutzes sind in der Begründung auf den Seiten 6, 10, 13, 22-24, 27 und 29 sowie an zahlreichen anderen Stellen abgehandelt (siehe Auslegungsentwurf von Jan. 2011). Die Behauptung, die Belange des Landschaftsschutzes in der Bebauungsplanung nur mangelhaft berücksichtigt, geht fehl.

Zum Energiepflanzenanbau

Der Anbau von Energiepflanzen ist dem Bereich der ackerbaulichen Landwirtschaft zuzuordnen. Nach der geltenden Rechtslage ist Ackerbau (bei Einhaltung der guten fachlichen Praxis) nicht als Eingriff in Natur und Landschaft zu werten.

In Volkfien wird die Biogasanlage von zwei Biolandwirten betrieben, die eine deutlich umweltverträglichere Bewirtschaftungsweise gegenüber der konventionellen Landwirtschaft betreiben. Die Grundsätze des NABU für eine naturverträgliche Biogas-Produktion werden in Volkfien größtenteils eingehalten (Verzicht auf den Anbau gentechnisch veränderter Organismen, dreigliedrige Fruchtfolge, integrierter Pflanzenschutz, Blühstreifen, Erhaltung und Entwicklung von Feldhecken, etc.).

69. Änderung des Flächennutzungsplanes

Prüfung der Anregungen aus den Beteiligungsverfahren

gemäß § 3 Abs. 1 und 2 BauGB und § 4 Abs.1 und 2 BauGB

Die betroffenen Gebiete in Volkfen liegen bisher noch in bzw. an einem Landschaftsschutzgebiet. Diese werden ihre Schutzwürdigkeit einbüßen, wenn die Erweiterung der Biogasanlage gebaut wird und vermehrt Schadstoffe, Lärm und Feinstaub grenzübergreifend die Schutzgebiete belasten.

Warum sind diese Auswirkungen nicht im Umweltbericht bewertet worden?

Die Einbeziehung von Naturschutzanliegen bietet die Chance, durch ökologischen Landbau Perspektiven für die Weiterentwicklung der Kulturlandschaft aufzuzeigen.

6.Plan

Der Bebauungsplan weist keine konkreten Daten aus, an denen ich mich orientieren könnte, um diesen zu bewerten oder gegebenenfalls Einspruch zu erheben. Für die Immissionen die vom Verkehr und der Anlage definitiv ausgehen, sind die Angaben der Belastungen notwendig, dieses auf das Baugenehmigungsverfahren zu schieben ist nicht zu verstehen.

Da der Antrag ausliegt zum Zweck der Öffentlichkeitsbeteiligung, sollten die Unterlagen zu bewerten sein. Nach Ablauf der Fristen ist keine Einwendung mehr möglich.

7.Input-Substrate

Seite 3 1.4 siehe hier " die Substrate stammen von den Biobetrieben Blank und Pothmer."

Seite 2 1.2 „die Volkfiener BGA wird von zwei Biolandwirten betrieben, die einen umweltverträglichen Energiepflanzenanbau gewährleisten.“

Laut Bioland-Richtlinien müssen nur 70 % Substrat Input aus Bioland Betrieben stammen, Inputstoffe aus der konventionellen Landwirtschaft zu 30 % sind zugelassen. Erst ab 2020 wäre ein 100 % Bioland Input Substrat vorgesehen.

Zur Bestimmtheit der Planung

Im Flächennutzungsplan ist die sich aus der beabsichtigten städtebaulichen Entwicklung ergebende Art der Bodennutzung nach den voraussehbaren Bedürfnissen der Gemeinde **in den Grundzügen** darzustellen (gem. § 5 BauGB).

Die städtebauliche Konzeption der vorliegenden Planung zielt darauf, an der Biogasanlage in Volkfen ein Sondergebiet Bioenergie auszuweisen, um an dieser Stelle weitere Entwicklungsmöglichkeiten für den Bioenergiesektor zu schaffen (Grundzug der Planung). Die planerischen Festlegungen und Erläuterungen in der Begründung sind für diesen Planungsfall hinreichend bestimmt.

In welcher Weise die Erweiterungsplanung konkret erfolgen wird, ist derzeit nur grob abschätzbar. Für jedes konkrete Vorhaben wird aber ein verbindliches Genehmigungsverfahren durchgeführt werden müssen. Im Genehmigungsverfahren wird durch die Anwendung des Bundesimmissionsschutzgesetzes, der Technischen Regelwerk zum Immissionsschutz (TA-Lärm, TA Luft, GIRL) sowie der Baunutzungsverordnung (§15) gewährleistet, dass nur solche Erweiterungsnutzungen zugelassen werden dürfen, die angemessen Rücksicht auf den Schutzanspruch der vorhandenen Wohnbebauung nehmen.

In Kap. 1.2 der Begründung wird der betreffende Satz neu formuliert:

Die Volkfiener Biogasanlage wird von zwei Biolandwirten betrieben, so dass von einem vergleichsweise umweltverträglichen Energiepflanzenanbau auszugehen ist.“

69. Änderung des Flächennutzungsplanes

Prüfung der Anregungen aus den Beteiligungsverfahren

gemäß § 3 Abs. 1 und 2 BauGB und § 4 Abs.1 und 2 BauGB

Als Bewohner des Hauses Volkfen 8 in 29479 Jameln bin ich von der Planung der Erweiterung der Biogasanlage **persönlich wie folgt betroffen** :
Mein Haus liegt weniger als 10 Meter von der Dorfstraße entfernt. Diese Straße wird für die An und Abfahrten des Lieferverkehrs zur Biogasanlage benutzt .
Die Straße ist somit von Lärm, Abgasen und Erschütterungen betroffen.
Das geplante, zusätzliche Verkehrsaufkommen verursacht durch die damit verbundenen Schadstoff- und Lärmbelastungen eine erhöhte Gefährdung meiner Gesundheit.

Ich habe hohe Investitionen in das Haus und das Grundstück getätigt.
Diese sollten der Werterhaltung und der Bestandssicherung dieses über 150 Jahre alten Hauses dienen. Ich habe mir vor 4 Jahren beim Kauf bewusst die Dorflage dieses Hauses ausgesucht. Die Strukturen der Landwirtschaft ,die bestehende Biogasanlage und das Landschaftsschutzgebiet waren mir bekannt,auch beziehe ich Fernwärme aus der Biogasanlage in Volkfen. Ich nutze die Landschaftsschutzgebiete für lange Spaziergänge. Mein Einwand erhebt sich nicht auf die bestehende Biogasanlage.Eine evtl. Erweiterung der Biogasanlage ,ein ausgewiesenes Sondergebiet das einem Industriegebiet gleicht, Schwerlastverkehr mit der erhöhten Belastung sowie hohe Eingriffe in den Landschaftsschutz bereiten mir Sorge.
In der beantragten Form spreche ich mich gegen das Projekt aus.

Die Punkte 1 bis 7 stehen im unmittelbaren Zusammenhang mit meinen persönlichen Rechten,die ich hiermit geltend mache und als verletzt betrachte.

Neben den angeführten Gründen schließe ich mich voll inhaltlich und fachlich den Einwendungen von :

..... und mache diese zum Bestandteil meiner Einwendung.

Ich bitte darum, dass mein Name und die Adresse **sowie die Liste der anderen Einwender/innen** vor der Bekanntgabe an den Antragsteller und die weiteren beteiligten Behörden unkenntlich gemacht werden, soweit diese Daten nicht zur ordnungsgemäßen Durchführung des Verfahrens notwendig sind (§ 12 (2) 9. BimSchV)

Es ist verfahrenstechnisch nicht akzeptabel, dass Stellungnahmen anderer Einwender pauschal zum Bestandteil eigener Stellungnahme erklärt werden, denn man könnte sich auf diesem Wege Einblick in die persönlichen Stellungnahmen anderer Verfahrensbeteiligten verschaffen, ggf. ohne deren Zustimmung.

EINWENDER 7 11.03.2011	ABWÄGUNGSVORSCHLAG	Veranl.
1. Planung Der gesamte Bebauungsplan ist mit eventuellen Möglichkeiten der Bebauung ausgewiesen, aber keine für den betroffenen Anwohner erkennbare Endsituation. In den Plänen ist nicht ersichtlich wo was wann entsteht bzw. gebaut wird. Die Aussage „angedacht“ (siehe Seite 2 letzter Absatz) ist ein planungsfreier Zustand, mit nicht überschaubaren Möglichkeiten, insbesondere die Auswirkungen der Bebauung . Für viele Beeinträchtigungen wird die Möglichkeit des Auftretens angeführt. Z.B. 4.1 Seite 17 hier vom Entwurfsverfasser geschrieben „um die elektrische Anlagenleistung von 0,5 auf 1 Megawatt zu erhöhen sind zusätzliche Fahrsiloflächen und mindestens ein zusätzlicher Fermenter erforderlich". Soll heißen das 2 Fermenter benötigt werden? 1.3 Seite 2 siehe letzter Absatz hier schreibt der Entwurfsverfasser "es sind daher Erweiterungsflächen für einen zweiten Fermenter und Silolagerflächen am Standort auszuweisen." Diese Aussage kann nicht richtig sein, da auf der Anlage schon 2 Fermenter vorhanden sind. Frage: Sollen 2 Fermenter gebaut werden? Oder sollen ein dritter und ein vierter Fermenter dazu gebaut werden? Diese vagen Aussagen Sinti in Anbetracht der Größe der Bebauung nicht zu tolerieren. Wieviele Fahrsilos in welcher Größe und wieviele Fermenter werden gebaut? Ich bitte deshalb vom Antragsteller zu fordern, die Bebauung darzustellen und zu belegen. 2. Immissionen Die nicht eindeutigen Planungen der Bebauung lassen keine Bewertung der Immissionen zu. (siehe auch Punkt Planung) Immissionsrechtliche Belange sind im Bebauungsplan abzusichern. Desweiteren ist kein Geruchs und Schallgutachten erstellt worden, (Siehe Seite 19 (Gesamtbewertung Immissionsschutz) hier Nicht konkret bestimmter Umfang des Erweiterungsvorhabens. " Die akute Gesundheitsgefährdung für Mensch und Tier, insbesondere durch "Clostridien, da Gärreste aus Biogasanlagen erheblich mit pathogenen „Clostridien (auch C-Botulium) kontaminiert sind, ist im Umweltbericht nicht berücksichtigt worden Da der Antrag ausliegt zum Zweck der Öffentlichkeitbeteiligung, sollten alle Daten	<u>Zur Bestimmtheit der Planung</u> Im Flächennutzungsplan ist die sich aus der beabsichtigten städtebaulichen Entwicklung ergebende Art der Bodennutzung nach den voraussehbaren Bedürfnissen der Gemeinde in den Grundzügen darzustellen (gem. § 5 BauGB). Die städtebauliche Konzeption der vorliegenden Planung zielt darauf, an der Biogasanlage in Volkfen ein Sondergebiet Bioenergie auszuweisen, um an dieser Stelle weitere Entwicklungsmöglichkeiten für den Bioenergiesektor zu schaffen (Grundzug der Planung). Die planerischen Festlegungen und Erläuterungen in der Begründung sind für diesen Planungsfall hinreichend bestimmt. In welcher Weise die Erweiterungsplanung konkret erfolgen wird, ist derzeit nur grob abschätzbar. Für jedes konkrete Vorhaben wird aber ein verbindliches Genehmigungsverfahren durchgeführt werden müssen. Im Genehmigungsverfahren wird durch die Anwendung des Bundesimmissionsschutzgesetzes, der Technischen Regelwerk zum Immissionsschutz (TA-Lärm, TA Luft, GRL) sowie der Baunutzungsverordnung (§15) gewährleistet, dass nur solche Erweiterungsnutzungen zugelassen werden dürfen, die angemessen Rücksicht auf den Schutzanspruch der vorhandenen Wohnbebauung nehmen. Die nebenstehenden Einwende beziehen sich auf den Bebauungsplan. <u>Zum Erfordernis von Immissionsgutachten</u> Am 12.09.2010 wurde mit dem Gewerbeaufsichtsamt Lüneburg ein Ortstermin zum Thema Immissionsschutz durchgeführt. Unter Beisein von Vertretern des Landkreises hat das Gewerbeaufsichtsamt (Herr Brammer) erklärt, dass bei diesem Bauleitplanverfahren keine Immissionsgutachten erforderlich sind. Die hier vorliegende Grundsituation wird als hinreichend immissionsverträglich eingestuft. Erfahrungsgemäß ließe der hier vorliegende Abstand zu den nächsten Wohngebäuden eine Unterschreitung der maßgeblichen Immissionsrichtwerte erwarten. Immissions-schutzbelange können zielgerichteter im Genehmigungsverfahren gelöst werden, weil das tatsächliche Vorhaben dann verbindlich feststeht und es mehr Regelungsmöglichkeiten zur Lösung der Immissionsproblematik gibt (Betriebszeiten, Technische Nachrüstung mit Schalldämpfern etc.). Auf der Ebene der Bauleitplanung gibt	

vorhanden und genau bewertet sein. Nach Ablauf der Fristen ist keine Einwendung mehr möglich. Ich bitte deshalb vom Antragsteller zu fordern, die Immissionen sowie die Bebauung exakt darzustellen und zu belegen.

3 Schädliche Entwicklung für Anwohner und Touristen

Sofern das Entstehen von Biogasanlagen in diesen Größen über 500 kw weiter gefördert wird, besteht die Gefahr, dass der Landkreis Lüchow-Dannenberg, der Außergewöhnliches zu bieten hat, was Fauna und Flora anbetrifft, stark an Attraktivität einbüßt durch Maisfelder- hässliche Anlagen in der Nähe der Ortschaften, Schwerlastverkehr, Lärm, Zersiedelung der Landschaft durch Industriegebiete. Diese negativen Auswirkungen betreffen sowohl die Einheimischen als auch Besucher und Touristen

4. Landschaftsbild

Seite 3 1.4 letzter Absatz Hier schreibt der Entwurfsverfasser: „Eine ausschließliche Westerweiterung würde jedoch zu deutlich höheren Eingriffen in das Orts und Landschaftsbild führen.“ Wieso? Durch eine ausschließlich westliche Erweiterung würde das Vorhaben starker durch den vorgelagerten Hügel in südwestlicher Richtung verdeckt. Zudem würde die bestehende Ausgleichspflanzung an der nördlichen Seite verschont werden. Die Anlage wäre aus nordöstlicher Richtung nicht ganz so stark zu sehen. Zudem würde eine größere Distanz zum Dorfgebiet entstehen. Siehe hier Seite 6 LROP 11 2. 106 Nachteile und Belästigungen für die Bevölkerung durch Luftverunreinigungen und Lärm sollten durch vorsorgende räumliche Trennung ... Das Landschaftsbild und die dörfliche Struktur sind unzureichend berücksichtigt worden.

es für viele Lösungsansätze keine Rechtsgrundlage (so sind z.B. zeitliche Regelungen nicht zulässig). Es sollte daher in diesem Fall auf das Prinzip der Abschichtung vertraut werden. Die Immissionsbehörde wird bei immissionsrelevanten Vorhaben die notwendigen Fachgutachten einfordern (auch aus Eigeninteresse – um sich vor Nachbarschaftsklagen zu schützen).

Bei einer orientierenden Lärm-Messung der Bauaufsicht ist an dem Wohnhaus Nr. 5a ein Tagwert von 45,8 dB(A) während An- und Abfahrvorgänge mit Schwerlastverkehr zur Biogasanlage ermittelt worden. Ohne Verkehrseinwirkung ist ein Immissionswert von 39,1 dB(A) am nächstgelegenen Wohnhaus gemessen worden. Dieser niedrigere Wert ist an dieser Stelle als Nachtwert anzunehmen, denn in der Nachtzeit (22-6 Uhr) darf nach der Betriebsgenehmigung kein Zu- und Abgangsverkehr stattfinden. In Dorfgebieten gilt ein Orientierungswert von 60 dB(A) tag und 45 dB(A) nachts. Die Orientierungswerte von MD werden mit -14,2 dB(A) tags und -5,9 dB(A) sehr deutlich unterschritten. Zusammenfassend ist festzustellen, dass die fachliche Einschätzung des Gewerbeaufsichtsamtes durch diese orientierende Messung voll bestätigt wird (siehe dazu auch DIN 18005, Teil 1 Nr. 5.3).

Der gesellschaftliche Wandel in Richtung einer regenerativen Energieerzeugung bringt viele Vorteile, aber natürlich auch unverkennbar Nachteile mit sich. Die Abwägung zwischen diesen gesamtgesellschaftlichen Vor- und Nachteilen gehört in den politischen Raum. In der Bauleitplanung wird auf der lokalen Ebene eine politische Abwägungsentscheidung zu einer bestimmten Planung getroffen und es wird mit planerischen Mitteln versucht, die Vorteile zu verstärken und die Nachteile zu minimieren.

Die hier getroffene Standortentscheidung ist - auch unter Berücksichtigung der Belange der Agrarstruktur - sachgerecht. Eine vertiefende Untersuchung würde nicht zu anderen Resultaten führen. Die Abgrenzung entspricht dem Planungswillen des Planungsträgers. In Kap. 1.4 der Begründung wird folgende Fußnote ergänzt:

Westlich des Plangebiets gibt es eine deutlich sichtbare Geländekuppe im Bereich des Ackerschlag. Eine größere Westerweiterung würde zu weit in Richtung dieser Kuppe reichen und damit in erheblicher Weise in das natürliche Relief eingreifen. Die Volkfiener Ortsansicht würde von der Ortszufahrt von Westen kommend gestört werden. Im Plangebiet müssten sehr breite Abböschungsfächen berücksichtigt werden. Die umlaufende Heckenpflanzung, die möglichst auf natürlichem Terrain vorzusehen ist, müsste noch weiter nach außen verlagert werden. In der Folge würden schlecht zu bewirtschaftende Ackerrestflächen im Norden, Süden und Osten des Sondergebiets verbleiben.

Begr.

5. Genehmigung

Die Biogasanlage ist als landwirtschaftlich privilegierte Anlage, mit Begrenzung der Leistung auf 500KV und nur unter diesen Voraussetzungen, in unmittelbarer Dorfnähe, im Landschaftsschutzgebiet genehmigt worden.

Eine BGA mit 1 MW wie im aktuellen Bebauungsplan beschrieben, wäre nicht an diesem Standort, in dieser Lage mit dieser Privilegierung genehmigt worden. Hier drängt sich die Frage auf, ob das Sondergebiet vereinbar ist mit der eigentlichen Genehmigung des privilegierten Bauvorhabens dessen Sinn war bäuerliche Strukturen zu erhalten und zu stärkend. Mit der Umwandlung in ein Sondergebiet wäre es möglich die Anlage an einen Investor zu verkaufen.

6. Wasser

Die Auswirkungen auf den Grundwasserspiegel der Umgebung sind nicht ausreichend erforscht. Hieraus erwachsende potentielle Gefahren sind bisher weder ausreichend untersucht noch im Rahmen der Umweltverträglichkeit berücksichtigt.

Der Eingriff auf den Wasserhaushalt bei verstärktem Mais Anbau und der Beregnung der Flächen, ist nicht unerheblich und müsste im Umweltbericht bewertet werden. Gleiches gilt für die Ausbringung von Gärrest. Warum wird im Umweltbericht nicht auf diese Punkte eingegangen?

7. Sondergebiet

Was ist ein Sondergebiet? Wenn dieses Sondergebiet einer bestimmten Ausweisung bedarf, müsste genauer geschildert werden was dieses Sondergebiet ausmacht. In dem Bebauungsplan steht unter- 3.1 Seite 9), dass dieses Sondergebiet immissionsrechtlich einem Gewerbegebiet zugeordnet wird. Wieso wird das Sondergebiet Bioenergie immissionsrechtlich einem Gewerbegebiet zugeordnet.

Sondergebiete werden festgelegt zur Nutzung, die sich von den anderen festsetzbaren Nutzungen, wie z. B. Gewerbegebieten unterscheiden. Dazu gehören unter anderem Gebiete für Einkaufszentren oder für den Fremdenverkehr etc. und für Biogasanlagen. Für Sondergebiete gelten die Immissionsrichtwerte für Lärm von 45db(A) tags und 35db(A) nachts, sofern das Gebiet schutzbedürftig ist. Und dieses Sondergebiet

Die landwirtschaftliche Privilegierung hat den Nachteil, dass Standorte von landw. Biogasanlagen nahezu ohne jede Einschränkungen neu begründet werden können. Der vorliegende Standort ist jedoch vergleichsweise gut gewählt und deshalb für die jetzt vorgesehene Erweiterung städtebaulich und immissionsrechtlich auch geeignet.

Das Sondergebiet Bioenergie dient indirekt der Stärkung von zwei landwirtschaftlichen Haupterwerbsbetrieben, die beide wettbewerbsfähig sind und über einen Hofnachfolger verfügen. Insofern ist davon auszugehen, dass das Sondergebiet Bioenergie auch in Zukunft in örtlicher Hand bleiben wird und zur Sicherung und Entwicklung von Arbeitsplätzen im strukturschwachen Raum beitragen wird.

Der Anbau von Energiepflanzen ist dem Bereich der ackerbaulichen Landwirtschaft zuzuordnen. Nach der geltenden Rechtslage ist Ackerbau (bei Einhaltung der guten fachlichen Praxis) nicht als Eingriff in Natur und Landschaft zu werten und daher auch nicht im Umweltbericht zu betrachten.

In Volkfen wird die Biogasanlage von zwei Biolandwirten betrieben, die eine deutlich umweltverträglichere Bewirtschaftungsweise gegenüber der konventionellen Landwirtschaft praktizieren. Die Grundsätze des NABU für eine naturverträgliche Biogas-Produktion werden in Volkfen größtenteils eingehalten (Verzicht auf den Anbau gentechnisch veränderter Organismen, dreigliedrige Fruchtfolge, integrierter Pflanzenschutz, Blühstreifen, Erhaltung und Entwicklung von Feldhecken, etc.).

Durch die Vorbehandlung von Gülle in einer Biogasanlage kommt es zu einer geringeren Beeinträchtigung des Grundwassers und der Gewässer, als wenn man die Gülle direkt auf das Feld aufbringt.

In Volkfen handelt es sich hier planungsrechtlich gesehen um ein Sonstiges Sondergebiet. Gemäß § 11 BauNVO sind „als sonstige Sondergebiete solche Gebiete darzustellen und festzusetzen, die sich von den Baugebieten nach den §§ 2 bis 10 wesentlich unterscheiden. Für sonstige Sondergebiete sind die Zweckbestimmung und die Art der Nutzung darzustellen und festzusetzen.“

Bei dem hier geplanten Sondergebiet handelt es sich um ein Gebiet, das auf eine bestimmte Sondernutzung (Biogaserzeugung) ausgerichtet ist. Es werden nur solche gewerblichen Nutzungen allgemein zugelassen, die im funktionalen Bezug zur Biogasanlage stehen. Damit unterscheidet es sich dieses Sondergebiet von allen anderen Baugebieten, z.B. einem Gewerbegebiet, dass nach § 8 BauNVO eine sehr große Nutzungsvielfalt ermöglicht (Gewerbebetriebe aller Art, Bürogebäude,

69. Änderung des Flächennutzungsplanes**Prüfung der Anregungen aus den Beteiligungsverfahren**

gemäß § 3 Abs. 1 und 2 BauGB und § 4 Abs.1 und 2 BauGB

würde, sofern es als solches ausgewiesen würde, zwischen einem Wohngebiet und einem Landschaftsschutzgebiet liegen. Ich bitte um Beantwortung meiner Fragen zu diesem Punkt.

8. Alternativer Standort der Biogasanlage

Der alternative Vorschlag eine zweite BGA in Teichlosen zu bauen ist im UWB genannt aber nicht erläutert worden. Hierzu steht im UWB es müssten alle Anlagenbestandteile ein zweites Mal errichtet werden. Diese Aussage ist nicht richtig bewertet, in Volkfen sollen lt. Planung auch ein oder zwei Fermenter, Fahrsilos, Gärresttrocknungsanlagen, etc. gebaut werden. Die Versiegelungsfläche würde fast gleich sein, Jedoch liegt die Volkfener Fläche im Landschaftsschutzgebiet. Die Vorteile z.B. Bestückung der Inputstoffe direkt vor Ort an der Hoffläche Pothmer würden Fahrten vermeiden und Fahrten reduzieren, die Gasleitung müsste nicht nach Teichlosen verlegt werden, das Satelliten-BHKW sollte sowieso nach Teichlosen dieses sind Vorteile die nicht bewertet worden sind.

Persönliche Betroffenheit:

Ich bin Anwohner der Straße Volkfen ... in 29479 Jameln. Dieses Vorhaben verletzt mein Recht auf Leben, körperliche Unversehrtheit (Art. 2 des Grundgesetz) und Eigentums. Ich befürchte, dass durch den Betrieb in der vorgesehenen Art und Weise schädliche Luft und Bodenverunreinigungen auftreten die zusätzlich meine Gesundheit maßgeblich gefährden.

Das zu erwartende zusätzliche Verkehrsaufkommen verursacht durch die damit verbundenen Schadstoff- und Lärmbelastungen eine erhöhte Gefährdung meiner (Gesundheit). Durch den Schwerlastverkehr ist meine Wohn- und Lebensqualität stark eingeschränkt, eine Verdopplung des Verkehrsaufkommen wäre nicht mehr tragbar. Der Schwerlastverkehr ist kein Ereignis dem man sich entziehen könnte, in meinem Haus bei geschlossenen Fenstern und Türen hört man den Schwerlastverkehr und

Einzelhandel, Sportanlagen, Vergnügungsstätten, etc.).

Da für alle anderen standardisierten Baugebiete ein bestimmter immissionsrechtlicher Schutzanspruch gilt, muss man bei diesem selbst definierten Sondergebiet auch einen vergleichbaren Schutzanspruch festlegen. Dann wissen die Immissionsbehörden wie mit diesem Gebiet zu verfahren ist.

Die vom Einwender genannten Immissionsrichtwerte für Lärm von 45db(A) tags und 35db(A) nachts sind hier nicht relevant, weil es sich nicht um besonders schutzbedürftige Gebiete (SO Klinik, etc.) handelt.

Der betreffende Absatz in Abschnitt. 2.b) des Umweltberichtes wird abgeändert und lautet nun wie folgt:

Sollte die Erweiterungsplanung an der Biogasanlage in Volkfen nicht zugelassen werden, würde im Plangebiet im Bezug auf Natur und Landschaft der Status Quo erhalten bleiben. Es ist jedoch nicht auszuschließen, dass die beiden betreffenden Landwirte in diesem Fall als Alternative eine zweite landwirtschaftlich privilegierte Biogasanlage in Verbindung mit der Hofstelle Pothmer in Nachbarort Teichlosen errichten würden. Eine derartige Planungsalternative würde zu weitergehenden Eingriffen in Natur und Landschaft führen, denn es müsste ein Großteil der Anlagenbestandteile ein zweites Mal errichtet werden (Zufahrtsstraße, Waage, Fahrflächen auf der Anlage, zusätzliche Rundbehälter, Einwurfschacht, etc.). Um in Teichlosen einen immissionsverträglichen Standort zu finden, müsste man dort einen neuen Siedlungssplitter im Außenbereich begründen, der sich erheblich nachteilig auf das Orts- und Landschaftsbild auswirken und ggf. zu einer weitergehenden Beeinträchtigung des Landschaftsschutzgebietes führen würde. Auch wenn ein zweiter Standort hinsichtlich der Verkehrsverteilung oder des Leitungsbaus geringfügige Vorteile aufweist, ist er doch in der Gesamtbewertung als weniger umweltverträglich einzustufen, als ein Ausbau des vorhandenen Standortes.

Zu den Verkehrsbelastungen in der Dorfstraße und deren Folgewirkungen

In Kapitel 4.2 „Auswirkungen auf die Belange des Verkehrs“ wird der dritte Absatz neu gefasst:

„Zu Planungsbeginn ist davon ausgegangen worden, dass die in Volkfen bestehenden Straßen vom Ausbauzustand her geeignet sind, das zusätzliche zu erwartende Verkehrsaufkommen (von 9 Fahrten pro Tag im Jahresdurchschnitt) aufzunehmen. Im Zuge der Öffentlichkeitsbeteiligung ist jedoch deutlich geworden, dass der östliche Abschnitt der Dorfstraße nicht für die z.T. intensive Beanspruchung durch Schwerlastverkehr geeignet ist. Die Fahrbahn weist bereits viele Querrisse auf und es besteht die Gefahr, dass die Straße bei einer weitergehenden Beanspruchung mit hohen Tonnage-Lasten nachhaltig beschädigt werden könnte, (zumal im Unterboden zum Teil mit Moorbodeneinschlüssen zu rechnen ist.)“

Begr.

69. Änderung des Flächennutzungsplanes

Prüfung der Anregungen aus den Beteiligungsverfahren

gemäß § 3 Abs. 1 und 2 BauGB und § 4 Abs.1 und 2 BauGB

spürt die Erschütterungen und Vibrationen. Als ich vor einigen Jahren in den Landkreis gezogen bin, habe ich mich bewusst für eine dörfliche Umgebung entschieden, mit naturnaher Landschaftsumgebung von Landschaftsschutzgebieten und bestehender Landwirtschaft. Die Biogasanlage in Volkfien war damals bereits im Betrieb. Ab dem Jahr 2009 nahm der Schwerlastverkehr und der Lkw Verkehr vehement zu. Das zeigt, dass der Verkehr bereits in der ersten Planung von der Gemeinde und den Botreibern unterschätzt und nicht richtig bewertet worden ist. Die Infrastrukturen in dörflichen Gebieten sind für solche Bauvorhaben und die Auswirkungen nicht ausgelegt, und müssten in den Planungen verantwortungsvoller berücksichtigt werden. Ich als Anlieger werde mich gegen die Kosten der Straßensanierung bei einer evtl. Kostenbeteiligung rechtsverbindlich wehren.

Das Bauvorhaben vermindert den Wert meiner Immobilie. Das Haus ist meine Altersvorsorge. Sollte ich die Immobilie veräußern müssen, würde der wirkliche Wert der Anlage, mit einer industriellen Biogasanlage in nächster Umgebung nicht zu erzielen sein. Durch die Beeinträchtigungen die eine so große Biogasanlage mit sich bringt, sind viele Menschen verunsichert und wenden sich gegen entsprechende Anlagen. Die Biogasanlage in Volkfien in Ihrer ursprünglichen Idee, als landwirtschaftliche Anlage wird von den Anwohnern in Volkfien voll unterstützt. Doch die Erweiterung der Anlage in diese industrielle Form, mit den Beeinträchtigungen (Landschaftsbild, Verkehrsaufkommen, Immissionen, Verdrängen der Natur) stößt auf Ablehnung. Das Vorhaben wird durch die ungenaue Planung, nicht vorhersehbare Risiken, keine ausgereifte Verkehrsplanung zusätzlich negativ bewertet.

Neben den angeführten Gründen schließe ich mich voll inhaltlich und fachlich den Einwendungen von: an und mache diese zum Bestandteil meiner Einwendung.

Ich bitte Sie, dem Genehmigungsantrag in der vorliegenden Form nicht stattzugeben, da mir, sowie der Natur und Umwelt und betroffenen Menschen vermeidbare Belastungen entstehen.

Die Punkte 1 bis 8 stehen im unmittelbaren Zusammenhang mit meinen persönlichen Rechten, die ich hiermit geltend mache und als verletzt betrachte.

Ich bitte darum, dass mein Name und die Adresse sowie die Liste der anderen Einwender/innen vor der Bekanntgabe an den Antragsteller und die weiteren beteiligten Behörden unkenntlich gemacht werden, soweit diese Daten nicht zur ordnungsgemäßen Durchführung des Verfahrens notwendig sind (§ 12 (2) 9. BImSchV).

Die Anlieger weisen zu Recht darauf hin, dass Sie nicht für Straßenerneuerungsmaßnahmen herangezogen werden wollen, die vom gewerblichen Zu- und Abgangsverkehr zum Sondergebiet Bioenergie herrühren. Es widerspricht grundlegenden städtebaulichen Prinzipien, wenn gewerblicher Durchgangsverkehr durch eine Wohnanliegerstraße geführt wird.

Die Gemeinde Jameln hat sich nach Rücksprache mit der unteren Straßenverkehrsbehörde dazu entschlossen, verkehrslenkende Maßnahmen zu ergreifen, um den östlichen Teil der Dorfstraße von Schwerlastverkehr zu entlasten. Nach eingehender Beratung mit den Volkfiener Einwohnern hat der Gemeinderat in seiner Sitzung am 29.03.2011 beschlossen, für diesen Straßenabschnitt folgende Beschilderung vorzunehmen: Tempo 10 für Fahrzeuge ab 3,5 t / Anlieger frei. Der Vorhabenträger hat verbindlich zugesagt, dass der Zu- und Abgangsverkehr zum Sondergebiet Bioenergie zukünftig auf den vorhandenen Ortsverbindungsstraßen nördlich um den betreffenden Abschnitt herum geführt wird. Sollte die neue Beschilderung nicht die beabsichtigte Wirkung erzielen, behält sich die Gemeinde vor, am östlichen Ende der Dorfstraße eine Sperrung vorzunehmen (z.B. durch umlegbare Pfosten oder eine Schranke).

Durch diese verkehrslenkenden Maßnahmen der Gemeinde werden die besonders betroffenen Anwohner in der Dorfstraße wesentlich von Schwerverkehr entlastet werden. Die vom Schwerverkehr hervorgerufenen nachteiligen Folgewirkungen, die seitens der Anwohner im Planverfahren angeführt wurden (Lärm, Abgase, Feinstaubbelastung, Erschütterungen, Bauschäden, Gesundheitsgefahren, Minderung d. Wohnqualität, Beeinträchtigung d. Erholungs- und Freizeitwertes, Verkehrsfährdung von Kindern, etc.), werden dadurch reduziert. Der Planungsträger nimmt so besondere Rücksicht auf das Schutzbedürfnis der Anwohner in der Dorfstraße.“

Es ist verfahrenstechnisch nicht akzeptabel, dass Stellungnahmen anderer Einwender pauschal zum Bestandteil eigener Stellungnahme erklärt werden, denn man könnte sich auf diesem Wege Einblick in die persönlichen Stellungnahmen anderer Verfahrensbeteiligten verschaffen, ggf. ohne deren Zustimmung.

EINWENDER 8	11.03.2011	ABWÄGUNGSVORSCHLAG	Veranl.
Sehr geehrte Damen und Herren, hiermit erhebe ich fristgerecht Einwendung gegen den Bebauungsplan für das oben genannte Vorhaben. Begründung: Das Projekt wird zur vermehrten Belastung durch Lärm führen und zu einem erhöhten Schwerlastverkehr. Der Schwerlastverkehr führt zu einer Wertminderung unseres Grundstücks und unseres Hauses. Die Aufenthaltsqualität im Garten sinkt durch Abgase und Lärm erheblich. Ich erhebe Einspruch gegen die negativen Veränderungen die mit dem Betrieb der erweiterten Biogasanlage einhergehen. Immissionen aus den Betriebsstätten und von Lagerflächen großes Verkehrsaufkommen durch An- und Abfuhr, der Roh- und Reststoffe, Zerstörung des Landschaftsbildes, Nachteile für den Freizeitwert erhöhte Lärm- belästigung, Monokulturen infolge des Maisanbaus, Verfall der Preise für private Immobilien in der Nähe der Anlagen. Es ist nicht zu akzeptieren, dass kein Geruchs- und Schallgutachten erstellt worden ist. Sollte der Bebauungsplan in Kraft treten, ergibt sich für die Öffentlichkeit keine Widerspruchsmöglichkeit mehr. Auch hier gilt, dass der Antrag zum Zweck der Öffentlichkeitsbeteiligung ausliegt. Feinstaub und andere Luftschadstoffe aus Motorenabgasen, insbesondere Dieselpartikel, belasten und gefährden das Herz. In den letzten Jahren wurde die Öffentlichkeit vor der Gefährdung von Feinstäuben aus Motorabgasen gewarnt, die sowohl eine Schädigung der Lunge als auch eine Verengung der Herzkranzgefäße verursachen, die wiederum für Herzinfarkt und Schlaganfall verantwortlich sind. Der oben genannte Bebauungsplan ist in vielen Belangen nicht exakt ausgewiesen, es werden nur ca. Maße der Vergrößerung angegeben, es werden keine bestimmten Bauvorhaben ausgewiesen, sondern nur die Möglichkeiten der Möglichkeiten. Das ist zu allgemein. Da der Antrag ausliegt zum Zweck der Öffentlichkeitsbeteiligung, müssen alle Daten vorhanden sein und für den Betreffenden bewertbar sein. Nach Ablauf der Fristen ist keine Einwendung mehr möglich.		In Kap. 4.3 der Begründung wird folgende Fußnote eingefügt <u>Zum Erfordernis von Immissionsgutachten</u> <i>Das Gewerbeaufsichtsamt hat bei einem Ortstermin am 12.09.2010 erklärt, dass bei diesem Bauleitplanverfahren keine Immissionsgutachten erforderlich sind. Die hier vorliegende Grundsituation wird als hinreichend immissionsverträglich eingestuft. Erfahrungsgemäß ließe der hier vorliegende Abstand zu den nächsten Wohngebäuden eine Unterschreitung der maßgeblichen Immissionsrichtwerte erwarten. Immissionschutzbelange können zielgerichteter im Genehmigungsverfahren gelöst werden, weil das tatsächliche Vorhaben dann verbindlich feststeht und es mehr Regelungsmöglichkeiten zur Lösung der Immissionsproblematik gibt (Betriebszeiten, Technische Nachrüstung mit Schalldämpfern etc.). Auf der Ebene der Bauleitplanung gibt es für viele Lösungsansätze keine Rechtsgrundlage (so sind z.B. zeitliche Regelungen nicht zulässig). Es sollte daher in diesem Fall auf das Prinzip der Abschtichung vertraut werden. Die Immissionsbehörde wird bei immissionsrelevanten Vorhaben die notwendigen Fachgutachten einfordern.</i> <i>Bei einer orientierenden Lärm-Messung der Bauaufsicht ist an dem Wohnhaus Volkfen Nr. 5a ein Tagwert von 45,8 dB(A) während An- und Abfahrvorgänge mit Schwerlastverkehr zur Biogasanlage ermittelt worden. Ohne Verkehrseinwirkung ist ein Immissionswert von 39,1 dB(A) an diesem Wohnhaus im MD2 gemessen worden. Dieser niedrigere Wert ist an dieser Stelle als Nachtwert anzunehmen, denn in der Nachtzeit (22-6 Uhr) darf nach der Betriebsgenehmigung kein Zu- und Abgangsverkehr stattfinden. In Dorfgebieten gilt ein Orientierungswert von 60 dB(A) tag und 45 dB(A) nachts. Die Orientierungswerte von MD werden mit -14,2 dB(A) tags und -5,9 dB(A) sehr deutlich unterschritten. Zusammenfassend ist festzustellen, dass die fachliche Einschätzung des Gewerbeaufsichtsamtes durch diese orientierende Messung bestätigt wird (siehe dazu auch DIN 18005, Teil 1 Nr. 5.3).</i> Ein Bauleitplan ist kein genau festgelegter Vorhabensplan, sondern ein rahmensetzender Plan der Gemeinde, der dem Vorhabenträger verschiedene Entwicklungsmöglichkeiten im Bereich der Bioenergie bieten soll. Im Bebauungsplan ist das Sondergebiet Bioenergie mit exakten Maßen festgelegt. In der Begründung ist jedoch bei der Breite der Erweiterungsfläche nur eine ca. Angabe gemacht worden aus gutem Grund: Es ist nicht ganz klar, ab welcher Kante die Erweiterungsfläche beginnt, denn die vorhandenen Fahrsilos sind mit unterschiedlich breiten Erdwällen eingefasst. Zudem ist die Einstufung der Erdwälle	

69. Änderung des Flächennutzungsplanes**Prüfung der Anregungen aus den Beteiligungsverfahren**

gemäß § 3 Abs. 1 und 2 BauGB und § 4 Abs.1 und 2 BauGB

Persönliche Betroffenheit

Mein Haus liegt in Volkfen direkt an der Dorfstraße, über die der gesamte Schwerlastverkehr rollt. Ich bin Rentner und verbringe viel Zeit auf meinem Grundstück. Durch den starken Verkehr der durch das Dorf fährt, bin ich schon jetzt sehr eingeschränkt durch Lärmbelästigung, Abgasbelästigung, Staub- und Feinstaubaufwirbelungen.

Durch die Erweiterung der Biogasanlage wird sich der Schwerlastverkehr verdoppeln und infolgedessen auch die Belastungen. Dieses werde ich so nicht weiter hinnehmen.

Als Anlieger werde ich gegen die Kosten der Straßensanierung bei einer eventuellen Kostenbeteiligung rechtsverbindlich wehren.

Jeder hat das Recht auf Leben und körperliche Unversehrtheit. (Grundgesetz Artikel 22)

Meine Immobilie ist für mich und meine Frau eine Altersabsicherung. Durch die Erweiterung der Biogasanlage und die damit verbundene erhöhte Verkehrs- und Staubbelastung wird der Wert des Hauses stark gemindert. Falls ich später aus Altersgründen mein Haus veräußern muss, wird es schwierig werden, den von uns geforderten Kaufpreis zu erhalten. Meine Frau hat gesundheitliche Probleme und wird schon jetzt durch den bestehenden Verkehr belastet. Bei Zunahme des Schwerlastverkehrs befürchte ich eine Verschlimmerung.

Ich bitte Sie, den Genehmigungsantrag in der vorliegenden Form nicht stattzugeben, da mir sowie allen weiteren betroffenen Menschen vermeidbare Belastungen für die Gesundheit entstehen.

Ich bitte darum, dass mein Name und die Adresse vor der Bekanntgabe an den Antragsteller und die weiteren beteiligten Behörden unkenntlich gemacht werden, soweit diese Daten nicht zur ordnungsgemäßen Durchführung des Verfahrens notwendig sind.

als bauliche Anlagen nicht eindeutig, weil diese im geltenden LBP als Kompensationsflächen angesehen wurden, aber in der vorliegenden Planung wegen der LSG-Entlassung eher als baulicher Eingriff zu bewerten sind.

Zu den Verkehrsbelastungen in der Dorfstraße und deren Folgewirkungen

In Kapitel 4.2 „Auswirkungen auf die Belange des Verkehrs“ wird der dritte Absatz neu gefasst:

„Zu Planungsbeginn ist davon ausgegangen worden, dass die in Volkfen bestehenden Straßen vom Ausbauzustand her geeignet sind, das zusätzliche zu erwartende Verkehrsaufkommen (von 9 Fahrten pro Tag im Jahresdurchschnitt) aufzunehmen. Im Zuge der Öffentlichkeitsbeteiligung ist jedoch deutlich geworden, dass der östliche Abschnitt der Dorfstraße nicht für die z.T. intensive Beanspruchung durch Schwerlastverkehr geeignet ist. Die Fahrbahn weist bereits viele Querrisse auf und es besteht die Gefahr, dass die Straße bei einer weitergehenden Beanspruchung mit hohen Tonnage-Lasten nachhaltig beschädigt werden könnte, (zumal im Unterboden zum Teil mit Moorbodeneinschlüssen zu rechnen ist.)

Die Anlieger weisen zu Recht darauf hin, dass Sie nicht für Straßenerneuerungsmaßnahmen herangezogen werden wollen, die vom gewerblichen Zu- und Abgangsverkehr zum Sondergebiet Bioenergie herrühren. Es widerspricht grundlegenden städtebaulichen Prinzipien, wenn gewerblicher Durchgangsverkehr durch eine Wohnanliegerstraße geführt wird.

Die Gemeinde Jameln hat sich nach Rücksprache mit der unteren Straßenverkehrsbehörde dazu entschlossen, verkehrslenkende Maßnahmen zu ergreifen, um den östlichen Teil der Dorfstraße von Schwerlastverkehr zu entlasten. Nach eingehender Beratung mit den Volkfener Einwohnern hat der Gemeinderat in seiner Sitzung am 29.03.2011 beschlossen, für diesen Straßenabschnitt folgende Beschilderung vorzunehmen: Tempo 10 für Fahrzeuge ab 3,5 t / Anlieger frei. Der Vorhabenträger hat verbindlich zugesagt, dass der Zu- und Abgangsverkehr zum Sondergebiet Bioenergie zukünftig auf den vorhandenen Ortsverbindungsstraßen nördlich um den betreffenden Abschnitt herum geführt wird. Sollte die neue Beschilderung nicht die beabsichtigte Wirkung erzielen, behält sich die Gemeinde vor, am östlichen Ende der Dorfstraße eine Sperrung vorzunehmen (z.B. durch umlegbare Pfosten oder eine Schranke).

Durch diese verkehrslenkenden Maßnahmen der Gemeinde werden die besonders betroffenen Anwohner in der Dorfstraße wesentlich von Schwerverkehr entlastet werden. Die vom Schwerverkehr hervorgerufenen nachteiligen Folgewirkungen, die seitens der Anwohner im Planverfahren angeführt wurden (Lärm, Abgase, Feinstaubbelastung, Erschütterungen, Bauschäden, Gesundheitsgefahren, Minderung d. Wohnqualität, Beeinträchtigung d. Erholungs- und Freizeitwertes, Verkehrsfährdung von Kindern, etc.), werden dadurch reduziert. Der Planungsträger nimmt so besondere Rücksicht auf das Schutzbedürfnis der Anwohner in der Dorfstraße.“

Begr.

Verk.
Maßn

69. Änderung des Flächennutzungsplanes**Prüfung der Anregungen aus den
Beteiligungsverfahren**

gemäß § 3 Abs. 1 und 2 BauGB und § 4 Abs.1 und 2 BauGB

EINWENDER 9	13.03.2011	ABWÄGUNGSVORSCHLAG	Veranl.
<i>Sehr geehrte Damen und Herren,</i> <i>hiermit erhebe ich fristgerecht Einwendung gegen den oben genannten Flächennutzungsplan</i> <i>Auf uns Bewohner im Dorf Kommen durch die Erweiterung der Biogasanlage Volkpien erhebliche Belastungen zu. Der Schwerlastverkehr verdoppelt sich, der Lärm- und die Feinstaubbelastungen nehmen zu. Die Erschütterung die unser Haus ausgesetzt ist, bleibt nicht ohne Folgen. Ein Wertverlust unserer Immobilie droht, denn aus dem Landschaftsschutzgebiet wird ein Gemeindegebiet mit nicht absehbaren Folgebebauungen. Die sich daraus ergebende Mehrbelastung für den Mensch und die Umwelt werden im Bebauungsplan nicht berücksichtigt. Wir sind auch an die Biogasanlage (Nahwärmenetz) angeschlossen und wollten so auch einen Beitrag an den Umweltschutz leisten. Aber die Erweiterung der Biogasanlage bringt schwerwiegende Folgen für uns Dorfbewohner. Schon jetzt ist der Schlaf beeinträchtigt, da der Verkehr morgens schon früh und oftmals auch am späten Abend ertönt. Die Dorfstraße in Volkpien ist sehr schmal und unser Haus ist nur wenige Meter von der Straße entfernt. Es ist unumgänglich und dringend, den Schwerlastverkehr um Volkpien herumzuführen. Die Straße ist für so einen regen Schwerlastverkehr nicht geeignet und es ist zu befürchten das der Straßenausbau zu Lasten der Bewohner Volkpiens geht. Der Bebauungsplan nimmt in seiner jetzigen Form kaum Rücksicht auf die Belange der Dorfbewohner in Volkpien. Wir möchten Sie bitten den Bebauungsplan so nicht zu genehmigen.</i>	<u>Zu den Verkehrsbelastungen in der Dorfstraße und deren Folgewirkungen</u> In Kapitel 4.2 „Auswirkungen auf die Belange des Verkehrs“ wird der dritte Absatz neu gefasst: „Zu Planungsbeginn ist davon ausgegangen worden, dass die in Volkpien bestehenden Straßen vom Ausbauzustand her geeignet sind, das zusätzliche zu erwartende Verkehrsaufkommen (von 9 Fahrten pro Tag im Jahresdurchschnitt) aufzunehmen. Im Zuge der Öffentlichkeitsbeteiligung ist jedoch deutlich geworden, dass der östliche Abschnitt der Dorfstraße nicht für die z.T. intensive Beanspruchung durch Schwerlastverkehr geeignet ist. Die Fahrbahn weist bereits viele Querrisse auf und es besteht die Gefahr, dass die Straße bei einer weitergehenden Beanspruchung mit hohen Tonnage-Lasten nachhaltig beschädigt werden könnte, (zumal im Unterboden zum Teil mit Moorbodeneinschlüssen zu rechnen ist.) Die Anlieger weisen zu Recht darauf hin, dass Sie nicht für Straßenerneuerungsmaßnahmen herangezogen werden wollen, die vom gewerblichen Zu- und Abgangsverkehr zum Sondergebiet Bioenergie herrühren. Es widerspricht grundlegenden städtebaulichen Prinzipien, wenn gewerblicher Durchgangsverkehr durch eine Wohnanliegerstraße geführt wird. Die Gemeinde Jameln hat sich nach Rücksprache mit der unteren Straßenverkehrsbehörde dazu entschlossen, verkehrslenkende Maßnahmen zu ergreifen, um den östlichen Teil der Dorfstraße von Schwerlastverkehr zu entlasten. Nach eingehender Beratung mit den Volkpiener Einwohnern hat der Gemeinderat in seiner Sitzung am 29.03.2011 beschlossen, für diesen Straßenabschnitt folgende Beschilderung vorzunehmen: Tempo 10 für Fahrzeuge ab 3,5 t / Anlieger frei. Der Vorhabenträger hat verbindlich zugesagt, dass der Zu- und Abgangsverkehr zum Sondergebiet Bioenergie zukünftig auf den vorhandenen Ortsverbindungsstraßen nördlich um den betreffenden Abschnitt herum geführt wird. Sollte die neue Beschilderung nicht die beabsichtigte Wirkung erzielen, behält sich die Gemeinde vor, am östlichen Ende der Dorfstraße eine Sperrung vorzunehmen (z.B. durch umlegbare Pfosten oder eine Schranke). Durch diese verkehrslenkenden Maßnahmen der Gemeinde werden die besonders betroffenen Anwohner in der Dorfstraße wesentlich von Schwerverkehr entlastet werden. Die vom Schwerverkehr hervorgerufenen nachteiligen Folgewirkungen, die seitens der Anwohner im Planverfahren angeführt wurden (Lärm, Abgase, Feinstaubbelastung, Erschütterungen, Bauschäden, Gesundheitsgefahren, Minderung d. Wohnqualität, Beeinträchtigung d. Erholungs- und Freizeitwertes, Verkehrsgefährdung von Kindern, etc.), werden dadurch reduziert. Der Planungsträger nimmt so besondere Rücksicht auf das Schutzbedürfnis der Anwohner in der Dorfstraße.“	Begr. Verk. Maßn.	

LBU Regionalbüro, Wustrow 11.03.2011	ABWÄGUNGSVORSCHLAG	Veranl.
Zur Begründung - Teil I Seite 1 Die vom Entwurfsverfasser vorgelegte Begründung mit Umweltbericht soll den Anschein erwecken, als ob sie sachlich sauber erstellt und die Abwägung ordnungsgemäß vorgenommen wurde. Wir können uns das Eindrucks nicht erwehren, dass der Entwurfsverfasser aufgrund des Zeitdruckes viele wichtige Argumente außer Acht gelassen hat. Eine Neutralität ist nicht zu erkennen. Hier wird parteilich im Sinne des Investors argumentiert. Sich nicht einmal die Mühe gemacht hat, in weiten Teilen zwischen FNP und Bebauungsplan zu differenzieren. Es werden textbausteinmäßig Aussagen aufgelistet, die nicht belegt werden oder offensichtlich falsch und geschönt sind. Die Eingriffsbilanz weist nicht akzeptable Fehler auf. Beispiele: Das Plangebiet ist lt. Aussage S. 22 3,7 ha groß. Auf 27 wird aber behauptet: Der F-Plan überplant zum überwiegenden Teil bereits bebaute und besiedelte Flächen Lt. Eingriffsbilanz werden aber nur 0,89 ha an versiegelten bzw. Dorfmischgebietsflächen aufgeführt. 100 % Bodenverlust für Versiegelung wird korrekterweise als erheblich bezeichnet, für den Versickerungsverlust von Niederschlagswasser gilt das aber nicht? Es fehlt eine Begründung, warum auf eine Erfassung von Tierarten verzichtet wurde. Ohne eine solche Erfassung wird aber die Beeinträchtigungen der Fauna als unerheblich dargestellt. Dieses wird damit begründet, dass <i>die gegenwärtige Biotopstruktur keine ... schutzwürdigen Tierarten zulässt</i>. Diese Schlussfolgerung ist angesichts z.B. der Heckenstruktur für uns nicht nachzuvollziehen. Gleichzeitig erwähnt der Entwurfsverfasser auf S. 40 die Ausgleichsflächen innerhalb des Plangebietes, die sich positiv auf den Tier- und Pflanzenartenschutz und die bio-	Die nebenstehende Kritik wird als unsachlich und unzutreffend zurückgewiesen. Der Flächennutzungsplanentwurf ist fachlich in Ordnung. Die Begründung ist mit 33 Seiten angemessen komplex für den vorliegenden Planungsfall. In der zweiten Behördenbeteiligung ist nur eine einzige inhaltlich relevante Anregung vorgebracht worden. Dies belegt, dass die Planung mit den Fachbehörden abgestimmt wurde und hinreichend ausgereift ist. (Der Vertreter der LBU macht in seiner Stellungnahme den grundlegenden Fehler, dass er versucht, Anforderungen aus der verbindlichen Genehmigungsplanung, z.B. aus Planfeststellungsverfahren, auf die Bauleitplanung zu transformieren. Dabei kommt es zu groben Fehleinschätzungen. Man kann sich des Eindrucks nicht erwehren, als ob hier versucht wird, mit sachlichen und unsachlichen Mitteln, Partei gegen die Planung zu ergreifen, um diese zu diskreditieren). Der nebenstehende Kritik ist sachlich unbegründet: Als <u>bebaute und besiedelte Flächen</u> gelten alle im Plangebiet verbindlich vorhandene Siedlungs- und Verkehrsflächen (Wirtschaftsweg, MD-Fläche, Biogasanlage mit Freiflächen gemäß LBP). Die Flächengröße beträgt 2,11 ha. Das nicht verunreinigte Niederschlagswasser wird vor Ort versickert. Das auf Fahrwegen und Siloplaten anfallende Niederschlagswasser wird als Prozesswasser der Biogasanlage zugeführt. Es wird beim Ausbringen der Gärreste wieder auf die Felder gebracht. Und somit durch einen Bodenfilter wieder dem Grundwasser zugeführt. Zu Planungsbeginn hat eine Vorabstimmung mit der unteren Naturschutzbehörde stattgefunden. Dabei wurde festgestellt, dass es keine Anzeichen für das Erfordernis von faunistischen Erhebungen im Plangebiet gibt. Der Einwender deutet durch Kursivschrift ein Zitat aus der Begründung an (Schlussfolgerung), das so – in dieser simplen Weise – nicht im Text vorkommt. Das Thema Artenschutz ist in angemessener Weise im Umweltbericht abgehandelt.	

logische Vielfalt auswirken sollen. Auf Seite 29 schränkt er aber selbst ein, dass im näheren Umfeld der Anlage (ca. 50 m) Brutplätze besonders wertgebender Offenlandvogelarten nicht zu erwarten sind. Wir bitten deshalb, vom Antragsteller zu fordern, die Erfassung und Bewertung in geeigneter Weise nachzuholen.

Es gibt für Niedersachsen kein festgelegtes Bewertungsverfahren für die Eingriffsregelung. Üblich ist das Verfahren nach W. Breuer oder daran angelehnte Verfahren. Das Bewertungsverfahren des Städtetages ist nur akzeptabel, wenn keine Auswirkungen auf das Landschaftsbild und auch Erholungsnutzung zu bewerten sind. Dann funktioniert es nur bedingt. Die Bewertung des Landschaftsbildes ist daher absolut fehlerhaft. Die Beeinträchtigung ist erheblich, weil die Eingriffe einen LSG-Verlust (d. h. Verlust von Flächen für die Erholungsnutzung) bauliche Anlagen (10,5 m über Gelände) eine erhebliche visuelle Störung auslösen und weil im Osten die Route des Grünen Bandes verläuft und bereits jetzt die bestehende Anlage als lang gestreckter Fremdkörper das Landschaftsbild erheblich stört.

Fehlerhaft ist auch die Nichtberücksichtigung der zweiten Zufahrt, die als Option vorgesehen ist. Dieser mögliche 6 m breite Wegeausbau fehlt völlig in der Eingriffsbilanz.

Fehlerhaft ist auch die Berücksichtigung von 560 qm Verkehrsfläche, die in der Eingriffsbilanz auftaucht und im Plan nicht dargestellt wird.

Die Verkehrsbelastung wird als unbedeutend dargestellt. In Wirklichkeit rollt nach Tabelle 1 der Begründung z.B. während der Gras-/Maiskampagne 15 Tage lang je nach Interpretation ("Es sind jeweils eine An- und Abfahrt gezählt." Pkt. 4.2) alle 8 bzw. 4 Minuten ein Fahrzeug über die Zufahrt. 11 Stunden pro Tag, ohne Mittagsruhe etc. Die möglichen weiteren Fahrten zu einer Trocknungsanlage oder ähnlichem sind überhaupt nicht erwähnt, obwohl der BPlan solche Anlagen ermöglicht.

Wir bitten deshalb vom Antragsteller zu fordern, dieses in geeigneter Weise darzustellen und zu bewerten. Für viele Beeinträchtigungen wird die Möglichkeit des Auftretens angeführt.

Auf der F-Planebene sind faunistische Untersuchungen in der Regel nicht angemessen.

Im Umweltbericht wird unter Eingriffs-Ausgleichsbilanz folgende Punkte eingefügt:

- *Die von der Erweiterung betroffenen Ackerflächen sind abweichend von der Arbeitshilfe des Niedersächsischen Städtetages mit Wertstufe 2 statt mit Wertstufe 1 in die Eingriffsberechnung eingestellt. Mit der Verdoppelung des Ausgangsflächenwertes wird der besondere Schutzanspruch berücksichtigt, der sich aus der Landschaftsschutzgebietsausweisung ergibt.*
- *Grünflächen mit der Zweckbestimmung Böschung sind im B-Plan nur mit Wertstufe 1 statt mit Wertstufe 3 eingestellt, um den neu vorbereiteten Eingriffen durch Böschungen sowie durch die ausnahmsweise zulässige Zufahrt Rechnung zu tragen.*

Auf der Ostseite des Wirtschaftsweges ist eine Heckenpflanzung vorhanden, die zusammen mit der geplanten Bepflanzung im Plangebiet mittelfristig zu einer Eingrünung des Standortes beitragen wird.

In der Begründung wird dazu erläutert: *Für den Plan-Zustand werden die Festsetzungen aus dem parallel erarbeiteten Bebauungsplanentwurf herangezogen. Aus Gründen der Praktikabilität wird die Bebauungsplan-Bilanz nicht noch einmal vereinfacht.*

”
In Kap. 4.2 der Begründung wird folgende Fußnote eingefügt:

Zur Schätzung des Verkehrsaufkommens

Die geplante Verdoppelung der elektrischen Leistung der Biogasanlage von ca. 0,5 MW auf ca. 1 MW soll auch über die weitere Effizienzsteigerung in der Biogasfermentation erreicht werden. Der Vorhabenträger geht von einer 1,5 fachen Substratmenge aus, um das Doppelte an Leistung zu generieren. Insofern hat der Vorhabenträger für die Erweiterung der Biogasanlage einen Verkehrszuwachs von 50% angegeben. Für die ansonsten noch im SO Bioenergie zulässigen Nutzungen wird überschlägig ein weiterer Verkehrszuwachs von 50% prognostiziert.

Dieser Ansatz bietet hinreichend Sicherheit, wenn man berücksichtigt, dass inner-

Begr.

Begr.

69. Änderung des Flächennutzungsplanes

Prüfung der Anregungen aus den Beteiligungsverfahren

gemäß § 3 Abs. 1 und 2 BauGB und § 4 Abs.1 und 2 BauGB

Für die Immissionen, die vom Verkehr und der Anlage definitiv ausgehen, ist diese Bewertung fehlerhaft. Auch hierzu kann das Bewertungsverfahren nur zu korrekten Ergebnissen kommen, wenn der Wirkungsbereich über den FNP-Bereich hinausgeht. Eine klare Benennung der Belastungen ist hier erforderlich. Wir bitten deshalb vom Antragsteller zu fordern, die Immissionen richtig darzustellen und zu belegen. Diese Bewertung auf spätere Baugenehmigungsverfahren zu verschieben, ist nicht akzeptabel und nicht Sinn des Umweltberichtes bzw. der Eingriffsbewertung.

halb des Sondergebietes aus Platzgründen nur ein oder zwei Zusatznutzungen realisierbar wären. Sollte z.B. ein zusätzlicher Pufferspeicher für das Spitzenlastmanagement im SO vorgesehen werden, würde überhaupt kein zusätzliches Verkehrsaufkommen erzeugt werden; eine Gärrestetrocknung würde sogar zu einer deutlichen Reduzierung des Schwerverkehrs beitragen, weil die Output-Tonnage durch den Trocknungsprozess reduziert wird. Eine genauere Schätzung des Verkehrsaufkommens ist bei einem Bauleitplan, der nur eine rahmengebende Planung darstellt, nicht möglich und auch nicht üblich.

Zum Erfordernis von Immissionsgutachten siehe S. 36

Zu den Verkehrsbelastungen in der Dorfstraße und deren Folgewirkungen

In Kapitel 4.2 „Auswirkungen auf die Belange des Verkehrs“ wird der dritte Absatz neu gefasst:

„Zu Planungsbeginn ist davon ausgegangen worden, dass die in Volkfen bestehenden Straßen vom Ausbauzustand her geeignet sind, das zusätzliche zu erwartende Verkehrsaufkommen (von 9 Fahrten pro Tag im Jahresdurchschnitt) aufzunehmen. Im Zuge der Öffentlichkeitsbeteiligung ist jedoch deutlich geworden, dass der östliche Abschnitt der Dorfstraße nicht für die z.T. intensive Beanspruchung durch Schwerlastverkehr geeignet ist. Die Fahrbahn weist bereits viele Querrisse auf und es besteht die Gefahr, dass die Straße bei einer weitergehenden Beanspruchung mit hohen Tonnage-Lasten nachhaltig beschädigt werden könnte, (zumal im Unterboden zum Teil mit Moorbodeneinschlüssen zu rechnen ist.)

Die Anlieger weisen zu Recht darauf hin, dass Sie nicht für Straßenerneuerungsmaßnahmen herangezogen werden wollen, die vom gewerblichen Zu- und Abgangsverkehr zum Sondergebiet Bioenergie herrühren. Es widerspricht grundlegenden städtebaulichen Prinzipien, wenn gewerblicher Durchgangsverkehr durch eine Wohnanliegerstraße geführt wird.

Die Gemeinde Jameln hat sich nach Rücksprache mit der unteren Straßenverkehrsbehörde dazu entschlossen, verkehrslenkende Maßnahmen zu ergreifen, um den östlichen Teil der Dorfstraße von Schwerlastverkehr zu entlasten. Nach eingehender Beratung mit den Volkfener Einwohnern hat der Gemeinderat in seiner Sitzung am 29.03.2011 beschlossen, für diesen Straßenabschnitt folgende Beschilderung vorzunehmen: Tempo 10 für Fahrzeuge ab 3,5 t / Anlieger frei. Der Vorhabenträger hat verbindlich zugesagt, dass der Zu- und Abgangsverkehr zum Sondergebiet Bioenergie zukünftig auf den vorhandenen Ortsverbindungsstraßen nördlich um den betreffenden Abschnitt herum geführt wird. Sollte die neue Beschilderung nicht die beabsichtigte Wirkung erzielen, behält sich die Gemeinde vor, am östlichen Ende der Dorfstraße eine Sperrung vorzunehmen (z.B. durch umlegbare Pfosten oder eine Schranke).

Durch diese verkehrslenkenden Maßnahmen der Gemeinde werden die besonders

69. Änderung des Flächennutzungsplanes**Prüfung der Anregungen aus den Beteiligungsverfahren**

gemäß § 3 Abs. 1 und 2 BauGB und § 4 Abs.1 und 2 BauGB

Im Umweltbericht (UWB) wird zudem mehrfach auf Aussagen in der Begründung verwiesen, obwohl der UWB eigenständig erstellt werden muss. In der Begründung auf Aussagen im Umweltbericht zu verweisen wäre fachlich vertretbar.

Die Intensivierung des Maisanbaus im LSG wird mit keinem Wort erwähnt. Die ist aber zwangsläufig bei Realisierung des Vorhabens.

Aufgrund der genehmigten Anlage sowie der jetzigen Erweiterung ist ein massiver Anbau von Mais zu erwarten. Dies wird die Situation des umgebenden Naturraumes erheblich und nachhaltig verschlechtern. Da das Ausmaß der Schädigung für die Natur schon jetzt absehbar ist, ist es dringend erforderlich rechtzeitig ein Gesamtkonzept erarbeiten zu lassen. Wir verweisen in diesem Zusammenhang auf den sich dadurch weiter beschleunigenden Artenrückgang. (s. beigefügte Anlage 1)

Der Entwurfsverfasser schreibt auf S. 35 unter dem Pkt. 2: „Gemäß § 1a BauGB sind in der Bauleitplanung Eingriffe in Natur und Landschaft möglichst zu vermeiden bzw. zu minimieren.“ Wir möchten darauf hinweisen, dass das NICHT im dem besagten § steht.

Es steht auch nicht an anderer Stelle im BauGB. Vielmehr regelt der § 1a die Anwendung des Naturschutzgesetzes in der Bauleitplanung, d.h. dass die Vorschriften des BNatSchG in der Abwägung zu berücksichtigen sind.

Das BauGB regelt keine Eingriffe. Wir bitten deshalb vom Antragsteller zu fordern, dass das BNatSchG und das aktuelle Nds. Ausführungsgesetz als Grundlage für seine Eingriffsbilanzierung anzuwenden sind.

betroffenen Anwohner in der Dorfstraße wesentlich von Schwerverkehr entlastet werden. Die vom Schwerverkehr hervorgerufenen nachteiligen Folgewirkungen, die seitens der Anwohner im Planverfahren angeführt wurden (Lärm, Abgase, Feinstaubbelastung, Erschütterungen, Bauschäden, Gesundheitsgefahren, Minderung d. Wohnqualität, Beeinträchtigung d. Erholungs- und Freizeitwertes, Verkehrsgefährdung von Kindern, etc.), werden dadurch reduziert. Der Planungsträger nimmt so besondere Rücksicht auf das Schutzbedürfnis der Anwohner in der Dorfstraße.“

Die vorgetragene Auffassung wird nicht geteilt.

keine

Zum Anbau von Energiepflanzen

Der Anbau von Energiepflanzen dem Bereich der ackerbaulichen Landwirtschaft zuzuordnen. Nach der geltenden Rechtslage ist Ackerbau (bei Einhaltung der guten fachlichen Praxis) nicht als Eingriff in Natur und Landschaft zu werten.

In Volkfen wird die Biogasanlage von zwei Biolandwirten betrieben, die eine deutlich umweltverträglichere Bewirtschaftungsweise gegenüber der konventionellen Landwirtschaft praktizieren. Die Grundsätze des NABU für eine naturverträgliche Biogas-Produktion werden in Volkfen größtenteils eingehalten (Verzicht auf den Anbau gentechnisch veränderter Organismen, dreigliedrige Fruchtfolge, integrierter Pflanzenschutz, Blühstreifen, Erhaltung und Entwicklung von Feldhecken, etc.).

keine

Im Abschnitt 2. c) des Umweltberichtes wird das erste Wort „Gemäß“ durch „Im Sinne von“ ersetzt.

Begr.

Die nebenstehenden Behauptungen entsprechen nicht der aktuellen Rechtslage. Das Verhältnis zwischen Naturschutzrecht und Baurecht ist in § 18 BNatSchG 2009 so geregelt, dass die Vorschriften des Baurechtes in der Bauleitplanung Vorrang haben:

§18 Verhältnis zum Baurecht

- (1) *Sind auf Grund der Aufstellung, Änderung, Ergänzung oder Aufhebung von Bauleitplänen oder von Satzungen nach § 34 Absatz 4 Satz 1 Nummer 3 des Baugesetzbuches Eingriffe in Natur und Landschaft zu erwarten, ist über die Vermeidung, den Ausgleich und den Ersatz nach den Vorschriften des Baugesetzbuches zu entscheiden.*
- (2) *(Auf Vorhaben in Gebieten mit Bebauungsplänen nach § 30 des Baugesetzbuches, während der Planaufstellung nach § 33 des Baugesetzbuches und im Innenbereich nach § 34 des Baugesetzbuches sind die §§ 14 bis 17 (naturschutzrechtliche Eingriffsregelung) nicht anzuwenden*

69. Änderung des Flächennutzungsplanes**Prüfung der Anregungen aus den
Beteiligungsverfahren**

gemäß § 3 Abs. 1 und 2 BauGB und § 4 Abs.1 und 2 BauGB

Es ist weiter zu bemängeln, dass unter dem Punkt RROP nur auf die Planvorgaben für eine Biogasanlage eingegangen wird, nicht jedoch auf andere Belange des RROP 2004 des Landkreises.

Die dort festgelegten Ziele und Grundsätze der Raumordnung, werden nur selektiv berücksichtigt. Z. B. Ziffer 1.3 Ländliche Räume Ziffer 2. Schutz, Pflege und Entwicklung der natürlichen Lebensgrundlagen, der Kulturlandschaften und der kulturellen Sachgüter

Zu Ziffer 1. Abs. 3

Hier schreibt der Entwurfsverfasser "... politisch und städtebaulich verträglicher Standort als Ziel ", Wir bitten deshalb von Antragsteller zu fordern, dass auch die Umweltverträglichkeit mit aufgenommen wird.

Zu Ziffer 1.2 (Seite2) Hier schreibt der Entwurfsverfasser: "Die Volkfiener Biogasanlage wird von zwei Biolandwirten betrieben, die einen umweltverträglichen Energiepflanzenanbau gewährleisten." Wir finden aber in dem Bebauungsplan nirgendwo eine Gewährleistung, in der begründet wird, dass ein umweltverträglicher Pflanzenanbau für die BGA erfolgt. In diesem Falle wäre nachzuforschen, ob es zertifizierte BIO-BGAs gibt.

Zu Ziffer 1,3 (Seite 2)

Hier schreibt der Entwurfsverfasser unter 3.: "Schaffung von zusätzlichen Einkommens- und Entwicklungsperspektiven für die örtliche Landwirtschaft;" Das kann jedoch nicht ausschließlich auf Kosten der Anwohner sowie der Natur und Umwelt gehen. Wir bitten deshalb von Antragsteller zu fordern, dass auch diese Aspekte in den Bebauungsplan mit aufgenommen werden.

Zu Ziffer 1.4 (Seite 3)

Hier schreibt der Entwurfsverfasser: "Auch wenn aufgrund der Lage im Landschaftsschutzgebiet möglicherweise eine Standortverlagerung wünschenswert wäre, ist diese in wirtschaftlicher und ökologischer Hinsicht unzumutbar und würde dem Planungsziel, die Bioenergienutzung in Volkfen in ihrem Fortbestand und in ihrer Entwicklung zu fördern, zuwiderlaufen.

Dies wird so festgestellt aber nicht belegt. Wir bitten deshalb von Antragsteller zu fordern, dass die Unzumutbarkeit untersucht belegt wird.

Zu Standortalternative Erweiterung nur nach Westen (Seite 3)

Hier schreibt der Entwurfsverfasser: "Bei der Anordnung der Erweiterungsflächen ist als Standortalternative in Betracht gezogen worden, anstelle der nördlichen Erweiterungsfläche eine größere Erweiterungsfläche auf der Westseite auszuweisen. Eine

Es können nur die wichtigsten Ziele und Grundsätze, die von wirklicher Planungsrelevanz sind, in der Begründung aufgenommen werden, denn ein Abschreiben von langen Passagen aus dem RROPs würde den Rahmen sprengen. Die untere Landesplanungsbehörde hat gegen die Abhandlung des Themas Raumordnung keine Einwände erhoben.

In Kap. 1.1 der Begründung wird hinter „Nachhaltigkeit“ „und Umweltverträglichkeit“ eingefügt.

In Kap. 1.2 der Begründung wird der betreffende Satz neu formuliert:

Die Volkfiener Biogasanlage wird von zwei Biolandwirten betrieben, so dass von einem vergleichsweise umweltverträglichen Energiepflanzenanbau auszugehen ist.

Aufgrund von § 1 (6) BauGB) sind in die Bauleitplanung auch die Belange der Landwirtschaft, der regenerativen Energieerzeugung, der Fortentwicklung bestehender Siedlungsstrukturen, der Sicherung und Erhaltung von Arbeitsplätzen, etc. – einzustellen. Eine Fokussierung allein auf die Belange des Naturschutzes oder des Immissionsschutzes ist nicht angemessen.

Diese Aussage ist offensichtlich richtig und bedarf keiner ausführlichen Belegung.

Unzumutbar ist in diesem Fall allein die Forderung nach einem Unzumutbarkeitsnachweis.

In der Begründung in Kap. 1.4 folgende Fußnote eingefügt:

„Westlich des Plangebiets gibt es eine deutlich sichtbare Geländekuppe im Bereich des Ackerschlaes. Eine größere Westerweiterung würde zu weit in Richtung die-

keine

Begr.

Begr.

keine

keine

keine

69. Änderung des Flächennutzungsplanes**Prüfung der Anregungen aus den
Beteiligungsverfahren**

gemäß § 3 Abs. 1 und 2 BauGB und § 4 Abs.1 und 2 BauGB

ausschließliche Westerweiterung würde jedoch zu deutlich höheren Eingriffen in das Orts- und Landschaftsbild führen und die Bewirtschaftung des angrenzenden Acker-schlages erheblich einschränken. Vor diesem Hintergrund ist die (vordringlich benötigte) westliche Erweiterungsfläche minimiert und durch eine optionale Erweiterungsfläche "

Wir können den Ausführungen und Begründungen nicht folgen. Wieso würde eine ausschließlich westliche Erweiterung deutlich höhere Eingriffe erzeugen? Die nördliche Erweiterung ist von Osten voll einzusehen. Wir bitten deshalb von Antragsteller zu fordern, dass diese Aussage untersucht wird und mit der jetzigen Variante verglichen wird.

Zu Ziffer 2.2 (Seite 4) Hier gibt der Entwurfsverfasser die Maße als ca. Angaben für die Breite und Länge an. Die Anlage hat durch die Planungsunterlagen genaue Maße. Wir bitten deshalb von Antragsteller zu fordern, dass diese auch so angegeben werden.

Zu Ziffer 2.4 (Seite 5/ 6) Die Belange des Landschaftsschutzes sind nur mangelhaft berücksichtigt. Eine Bewertung des Landschaftsbildes ist nicht erfolgt. Wir bitten deshalb von Antragsteller zu fordern, dass dies nachgereicht wird.

Zu Ziffer 2.5 (Seite 8)

Die Erschließung der Anlage ist offensichtlich noch gar nicht gewährleistet, da der Unterhalt bzw. Instandsetzung noch nicht vertraglich mit der Gemeinde geregelt ist. Ebenso die Regelung für die Leitungsrechte. Wir bitten deshalb von Antragsteller zu fordern, dass die vertragliche Regelung getroffen wird und auch Bestandteil des Bebauungsplanes ist.

Zu S. 8 sowie Seite 16

Die Aussage zum Denkmalschutz ist falsch. Im RROP ist ein Symbol für ein Kulturgut dargestellt, Die Aussagen zu den Fachvorschriften sind nur allgemein gehalten. Wir bitten deshalb vom Entwurfsverfasser zu fordern, dass dies richtig gestellt wird.

Zu Ziffer 3.1 (Seite 9) Sondergebiet Bioenergie

Hier schreibt der Entwurfsverfasser: "... dient VORWIEGEND der Unterbrin-

ser Kuppe reichen und damit in erheblich Weise in das natürliche Relief eingreifen. Die Volkfiener Ortsansicht würde von der Ortszufahrt von Westen kommend massiv gestört werden. Im Plangebiet müssten sehr breite Abböschungsf lächen berücksichtigt werden. Die umlaufende Heckenpflanzung, die möglichst auf natürlichem Terrain vorzusehen ist, müsste noch weiter nach außen verlagert werden. In der Folge würden schlecht zu bewirtschaftende Ackerrestflächen im Norden, Süden und Osten des Sondergebiets verbleiben."

Insofern ist die hier getroffene Standortentscheidung sachgerecht. Eine vertiefende Untersuchung würde nicht zu anderen Resultaten führen. Die Abgrenzung entspricht dem Planungswillen des Planungsträgers.

Von Neu Tramm kommend ist das Dorf Volkfien nicht zu sehen, weil es hinter einem Wald liegt. Die BGA wird durch die geplante Eingrünung und die noch junge Hecke am Wirtschaftsweg langfristig hinreichend eingegrünt sein.

Eine ca. Angabe ist in dem hier aufgeführten Kontext sachgerecht. Eine exakte Angabe der Erweiterungsfläche ist in Volkfien schwierig, da die vorhandenen Fahr-silos mit unterschiedlich breiten Erdwällen eingefasst sind und es nicht ganz eindeutig ist, ab welchem Punkt man von einer baulichen Anlage spricht, denn sie Erdwälle wurden im geltenden LBP als Kompensationsflächen angesehen, sind aber bei der LSG-Entlassung eher als Eingriff zu bewerten.

Zu den Belangen des Landschaftsschutzes

Die Belange des Landschaftsschutzes sind in der Begründung auf den Seiten 6, 10,13, 22-24, 27 und 29 sowie an zahlreichen anderen Stellen abgehandelt (siehe Auslegungsentwurf von Jan. 2011). Die Behauptung, die Belange des Landschafts-schutzes seien in der Planung nur mangelhaft berücksichtigt, geht fehl.

Die Interpretation des Einwenders zielt am Kern der Sache vorbei.

In Abschnitt 1. b) des Umweltberichtes wird folgender Satz eingefügt:

Östlich von Volkfien ist ein archäologisches Bodendenkmal (248/1 Volkfien ur-geschichtlicher Grabhügel) vorhanden, dass von der Planung am westlichen Orts-rand nicht betroffen ist.

Das Wörtchen „vorwiegend“ in der Zweckbestimmung bedeutet, dass der überwie-gende Teil des Sondergebietes der Unterbringung von Anlagen zur Erzeugung von

keine

keine

keine

Begr.

keine

69. Änderung des Flächennutzungsplanes

Prüfung der Anregungen aus den Beteiligungsverfahren

gemäß § 3 Abs. 1 und 2 BauGB und § 4 Abs.1 und 2 BauGB

gung....." Die würde auch eine andere Nutzung ermöglichen. Dies wird schon durch den folgenden Punkt 4: Trockneeng etc. bestätigt. Da die immissionsrechtlichen Belange im Bebauungsplan abzusichern sind, bitten wir vom Antragsteller zu fordern, dass dies so darzustellen ist und auch immissionsrechtlich abgesichert wird.

Zu Ziffer 3.2 Abs. 2 (Seite 10) Nutzungsgliederung innerhalb des Dorfgebietes
Wir bitten deshalb von Antragsteller zu fordern, dass diese Abstandsgrößen exakt angegeben werden, da diese bezüglich der Emissionen von erheblicher Bedeutung sind.

Der Abstand zur Wohnnutzung muss exakt definiert werden. Auch muss durch ein Gutachten die Häufigkeit der Beeinträchtigung nachgewiesen werden. (S. TA Luft und TA Lärm) Die Nutzung im MD müsste mit einem Grundbucheintrag eingeschränkt werden.

Wir bitten deshalb von Antragsteller zu fordern, dies klären zu lassen und im Zweifelsfalle dies auch grundbuchrechtlich regeln zu lassen.

Zu Ziffer 3.3 (Seite 10) Grünordnung Obstwiese W
ir vermissen den vom Entwurfsverfasser erwähnten "...im Westen ist ein 20 m breiter Grünstreifen ... der von einer Gehölzpflanzung auszunehmen..." ist. In der vorgelegten Planung ist dieser nicht zu sehen. Wir bitten deshalb von Entwurfsverfasser zu fordern, dass diesen Abschnitt entsprechend zu korrigieren und zeichnerisch auch darzustellen.

Zu Ziffer 4.1 (Seite 11) Biogasanlage

Hier wird vom Entwurfsverfasser die Biogasanlage nur überschlägig beurteilt bzw. definiert. Die geplante Nutzung ist zu eindeutig zu definieren und der FPlan hat klare Vorgaben für diese Nutzung festzuschreiben und anhand dessen ist eine EXAKTE Beurteilung der Eingriffe durchzuführen auf der Grundlage des Naturschutzgesetzes und nicht nach § 1 BauGB, wie das vom Entwurfsverfasser behauptet wird. Wir bitten deshalb von Entwurfsverfasser zu fordern, dass dies eindeutig formuliert und so auch im FPlan aufgenommen wird.

Erneuerbarer Energie aus Biomasse dienen muss. Auf der Restfläche können auch andere (mit der Biogasanlage in Verbindung stehende) Ergänzungsnutzungen zugelassen werden, sofern sie standortverträglich sind und der Festsetzungen des B-Planes entsprechen (z.B. eine Halle für Trocknungszwecke oder eine landwirtschaftliche Lagernutzung).

Grundsätzlich dürfen Dorfgebiete und Gewerbegebiete nebeneinander angeordnet werden. Das geplante Sondergebiet Bioenergie ist immissionsrechtlich einem Gewerbegebiet gleichgestellt.

Die Nutzungsgliederung innerhalb des Dorfgebietes ist Gegenstand der verbindlichen Bauleitplanung (siehe B-Plan). Sie kann als Instrument des vorsorgenden Immissionsschutzes zweckmäßig sein.

keine

Der Grünstreifen ist Teil der Obstwiese und entsprechend im F-Plan dargestellt.

keine

Ein Flächennutzungsplan ist kein genau festgelegter Vorhabensplan, sondern ein rahmensetzender Plan der Samtgemeinde, der noch verschiedene Entwicklungsmöglichkeiten im Bereich der Bioenergie bieten soll.

Die Festsetzung der Eingriffsregelung erfolgt auf der rechtlichen Grundlage des Baugesetzbuches (§ 1a Abs. 3 BauGB). Anders als bei der Eingriffsregelung nach dem Naturschutzgesetz wird in der Bauleitplanung nicht mehr zwischen Ausgleich und Ersatz unterschieden, es wird kein räumlicher Zusammenhang zwischen Eingriffs- und Ausgleichsflächen mehr gefordert und es wird dem Planungsträger ein Abwägungsspielraum belassen.

69. Änderung des Flächennutzungsplanes

Prüfung der Anregungen aus den Beteiligungsverfahren

gemäß § 3 Abs. 1 und 2 BauGB und § 4 Abs.1 und 2 BauGB

Zu Ziffer 4.1 (Seite 11) Wohnbebauung Hier schreibt der Entwurfsverfasser: " Die in Volkfies bestehende Wohnbebauung wird keine erheblichen Beeinträchtigungen infolge der Planung zu erwarten haben. Der immissionsrechtliche Schutzanspruch der im MD- bzw. WA-Gebiet ansässigen Wohnbebauung bleibt jeweils gewahrt (siehe Kap. 4.3)."

Welche Grundlagen/Untersuchungen und Erkenntnisse führen zu der Aussage, dass keine erheblichen Beeinträchtigungen anzunehmen sind, wenn in Kap 4.3 (S. 19, letzter Abs.) festgestellt wird, dass man zur Zeit den genauen Umfang des Erweiterungsvorhabens nicht kennt. Der Sinn des FPlanes ist eben der genau festzulegen, was möglich ist und nicht. Wir bitten deshalb von Entwurfsverfasser zu fordern dass durch Untersuchungen darüber genau festgelegt werden kann, welcher immissionsrechtliche Schutzanspruch für die Wohnbebauung gilt. Wie weiter oben schon ausgeführt. hat die Öffentlichkeit nach in Kraft treten des FPlanes keine Mitwirkungsmöglichkeit mehr.

Zu Ziffer 4.2 (Seite 11) Tabelle 2: Verkehrsaufkommen der landwirtschaftlichen BGA in Volkfies Die dort gemachten Angaben beziehen sich auf den jetzigen Ausbauzustand der BGA, nicht jedoch auf den zu erwartenden. Wir bitten deshalb von Entwurfsverfasser zu fordern, dass die Tabelle entsprechend der geplanten Endausbaustufe der BGA und der damit verbundenen Tätigkeit incl. der Getreidetrocknungsanlage dargestellt werden.

Zu Ziffer 4.2 (Seite 12) Straßenkapazität

Die Bewertung der verkehrlichen Immissionen können wir nicht nachzuvollziehen. Die Verdopplung macht allein 3 dB(A) aus. Hierbei wird die Problematik des Anfahrens und Abbremsens etc. gerade im Bereich des WA nicht berücksichtigt. Der Vorschlag zur "Minimierung von Schallimmissionen" (drittletzter Abs. dieser Seite) bessere Schalldämpfer ist lediglich ein weiterer Beweis, für die Unstimmigkeit der Ausführungen des Entwurfsverfasser. Wir bitten deshalb von Entwurfsverfasser zu fordern, dass dies nachgewiesen wird und die Emissionen so dargestellt werden, dass dies in der Beteiligung auch als wichtiger Bestandteil für die Öffentlichkeit nachzuvollziehen ist.

Zu Ziffer 4.3 (Seite 12) Auswirkungen auf Belange des Immissionsschutzes Hier schreibt der Entwurfsverfasser: " in Absprache mit dem Staatlichen Gewerbeaufsichtsamt Lüneburg ist davon abgesehen worden, im Zuge dieser Bauleitplanung ein Geruchsgutachten oder eine Schallgutachten in Auftrag zu geben, denn zur Zeit ist der genaue Umfang des Erweiterungsvorhabens noch nicht hinreichend konkret bestimmt.

Im Genehmigungsverfahren wird durch die Anwendung des Bundesimmissionsschutzgesetzes, der Technischen Regelwerk zum Immissionsschutz (TA-Lärm, TA Luft, GfL) sowie der Baunutzungsverordnung (§15) gewährleistet, dass nur solche Erweiterungsnutzungen zugelassen werden dürfen, die angemessen Rücksicht auf den Schutzanspruch der vorhandenen Wohnbebauung nehmen.

keine

Zur Schätzung des Verkehrsaufkommens siehe Abwägung auf S. 30.

Die nebenstehende Einwendung bezieht sich auf einen Textpassage in der B-Plan-Begründung.

In Kap. 4.3 der Begründung wird folgende Fußnote eingefügt:

Zum Erfordernis von Immissionsgutachten

Am 12.09.2010 wurde mit dem Gewerbeaufsichtsamt Lüneburg ein Ortstermin zum Thema Immissionsschutz durchgeführt. Unter Beisein von Vertretern des Landkreises hat das Gewerbeaufsichtsamt (Herr Brammer) erklärt, dass bei diesem Bauleitplanverfahren keine Im-

69. Änderung des Flächennutzungsplanes**Prüfung der Anregungen aus den Beteiligungsverfahren**

gemäß § 3 Abs. 1 und 2 BauGB und § 4 Abs.1 und 2 BauGB

Der Sinn des Umweltberichts zum FNP ist eben der, den genauen Umfang der Beeinträchtigungen zu bewerten, damit die Betroffenheit erkennbar wird und die Öffentlichkeit ein Mitwirkungsrecht hat. Weiter schreibt der Entwurfsverfasser: "Folgende Faktoren sprechen aber dafür, dass die beabsichtigte Erweiterung nicht zu Immissionskonflikten in der Ortschaft Volkfien führen wird: Genau dies ist nicht der Fall, da die Verkehrsbelastung im Dorf schon zum Konflikt geführt hat. Anmerkung: Auch für den Bebauungsplan wird mit der gleichen Argumentation auf ein Immissionsgutachten, das vorgelegt werden sollte, verzichtet.

Zu Ziffer 4.3 (Seite 12) 3. Spiegel-Punkt Wir können den Ausführungen zu den Geruchs- und Schallgutachten nicht folgen. Es ist nicht zu akzeptieren, dass erst nachträglich ein Geruchs- und Schallgutachten erstellt wird, wenn jetzt schon nur vage behauptet wird, dass der Abstand von 250 m in der Regel ausreichend ist. Sollte diese Einschätzung (Regel) nicht eintreten und ist der Bebauungsplan rechtskräftig besteht für die Öffentlichkeit keine Mitwirkungsmöglichkeit mehr. Wir bitten deshalb von Entwurfsverfasser zu fordern, dass dies eindeutig geregelt ist, weil auch dies in der Beteiligung als wichtiger Bestandteil für die Öffentlichkeit nachzuvollziehen sein muss.

Zu Ziffer 4.4 (Seite 13) 2. Abs.

Die Aussage des Entwurfsverfassers zu den erholungsrelevanten Landschaftsbestandteilen ist falsch. Das Grüne Band verläuft im Osten. Die Anlage ist von dort gut sichtbar. Wir bitten deshalb von Entwurfsverfasser zu fordern, dass dies in entsprechender Weise korrigiert wird.

missionsgutachten erforderlich sind. Die hier vorliegende Grundsituation wird als hinreichend immissionsverträglich eingestuft. Erfahrungsgemäß ließe der hier vorliegende Abstand zu den nächsten Wohngebäuden eine Unterschreitung der maßgeblichen Immissionsrichtwerte erwarten. Immissionsschutzbelange können zielgerichteter im Genehmigungsverfahren gelöst werden, weil das tatsächliche Vorhaben dann verbindlich feststeht und es mehr Lösungsmöglichkeiten zur Lösung der Immissionsproblematik gibt (Betriebszeiten, Technische Nachrüstung mit Schalldämpfern etc.). Auf der Ebene der Bauleitplanung gibt es für viele Lösungsansätze keine Rechtsgrundlage (so sind z.B. zeitliche Regelungen nicht zulässig). Es sollte daher in diesem Fall auf das Prinzip der Abschtung vertraut werden. Die Immissionsbehörde wird bei immissionsrelevanten Vorhaben die notwendigen Fachgutachten einfordern (auch aus Eigeninteresse – um sich vor Nachbarschaftsklagen zu schützen).

Bei einer orientierenden Lärm-Messung der Bauaufsicht ist an dem Wohnhaus 5a im MD1 ein Tagwert von 45,8 dB(A) während An- und Abfahrten mit Schwerlastverkehr zur Biogasanlage ermittelt worden. Ohne Verkehrseinwirkung ist ein Immissionswert von 39,1 dB(A) an diesem ungünstigsten Immissionsort gemessen worden. Dieser niedrigere Wert ist an dieser Stelle als Nachtwert anzunehmen, denn in der Nachtzeit (22-6 Uhr) darf nach der Betriebsgenehmigung kein Zu- und Abgangsverkehr stattfinden. In Dorfgebieten gilt ein Orientierungswert von 60 dB(A) tag und 45 dB(A) nachts. Die Orientierungswerte von MD werden mit -14,2 dB(A) tags und -5,9 dB(A) sehr deutlich unterschritten. Zusammenfassend ist festzustellen, dass die fachliche Einschätzung des Gewerbeaufsichtsamtes durch diese orientierende Messung voll bestätigt wird (siehe dazu auch DIN 18005, Teil 1 Nr. 5.3).

In Kap. 4.4 der Begründung wird der 2. Absatz durch folgenden Text ersetzt:

„Von der vorliegenden Erweiterungsplanung sind in geringem Maße erlebnis- und erholungsrelevante Landschaftsbestandteile sowie touristisch relevante Bauten und Anlagen betroffen. Der Standort des Sondergebietes liegt in topographischer Hinsicht relativ günstig, denn die vorhandene Biogasanlage ist von der Ortschaft Volkfien sowie von den Zufahrtsstraßen aus Hoheluft, Mehlfien, Breselenz oder Teichlosen aus nicht oder nahezu nicht sichtbar (siehe Umweltbericht, Abb. 3 Orts- und Landschaftsbild - Bestand). Nur von der Ortsverbindungsstraße aus Neu Tramm sowie von den nördlich und westlich angrenzenden Feldwegen ist der Standort einsehbar. Die beiden betreffenden Feldwege sind für die Belange der Erholung und des Landschaftsschutzes nur von nachgeordneter Bedeutung (sehr geringe Nutzungsfrequenz, keine Funktion als Rad- oder Wanderweg, höchstens lokale Erholungsnutzung). Die Straße nach Neu Tramm hat aufgrund des dort befindlichen Feuerwehrmuseums und der Festlegung als überregional bedeutsamer Reitweg (Grünes Band) eine gewisse Bedeutung für die Belange der Erholung und des

Begr.

69. Änderung des Flächennutzungsplanes**Prüfung der Anregungen aus den
Beteiligungsverfahren**

gemäß § 3 Abs. 1 und 2 BauGB und § 4 Abs.1 und 2 BauGB

Zu Ziffer 4.5 (Seite 13) Wasser, Gas, Telekommunikation, Strom, Abwasser
Die Erschließung des Plangebietes ist nicht sichergestellt, wie fälschlicherweise festgestellt wird. Wir bitten deshalb den Entwurfsverfasser zu fordern, dass die Leitungsrechte der oben genannten Versorger gesichert und belegt werden. Auf die Auswirkungen auf das Grundwasser wird so gut wie gar nicht eingegangen. Wie wird eine mögliche Verunreinigung ausgeschlossen?

Sind Brunnen zur Überwachung geplant? Auf S. 17, des BPlans mitte, wird von den Böden mit geringer Pufferwirkung gesprochen, hier wäre eine dauerhafte Beobachtung im GWAn- und Abstrom sinnvoll. Wir bitten deshalb den Entwurfsverfasser zu fordern, dass dies in geeigneter Weise darzustellen. Gleichzeitig bitten wir die vom FD 66 Tiefbau des Landkreises Lüchow-Dannenberg verfassten Ergebnisse hierzu mit in die Planung mit einzuarbeiten.

Zu BEGRÜNDUNG TEIL II - UMWELTBERICHT 2. b) Seite 24
Es wird keine Prognose über die Nichtdurchführung des Vorhabens und auch eine Alternativplanung z.B. in Teichlosen (geringere Leitungen, Verteilung von Verkehrsströmen) sowie in der Überschrift angekündigt vorgenommen. Wir bitten deshalb den Entwurfsverfasser zu fordern, dass dies nachgeholt wird.

Zu Seite 25 ff.:

Für die Prognose wird nahezu alles als "Kann-Variante" aufgeführt, obwohl zuvor von Geruchsbelästigungen, Grundwassergefährdung etc. geschrieben wurde.

Landschaftsschutzes.“

Das Sondergebiet Bioenergie ist in der gleichen Weise erschlossen, wie die vorhandene Biogasanlage erschlossen.

Im Flächennutzungsplan sind nur Hauptleitungen von überörtlicher Bedeutung darzustellen.

Der Fachdienst 66 hat im Bauleitplanverfahren keine Stellungnahme abgegeben.

Der Umgang mit dem Niederschlagswasser wird im wasserrechtlichen Antrag zum Baugenehmigungsverfahren im Detail festgelegt. Die Auflagen der Wasserbehörde gewährleisten, dass eine Verunreinigung des Grundwassers auszuschließen ist.

Der betreffende Absatz in Abschnitt. 2.b) des Umweltberichtes wird abgeändert und lautet nun wie folgt:

Sollte die Erweiterungsplanung an der Biogasanlage in Volkfien nicht zugelassen werden, würde im Plangebiet im Bezug auf Natur und Landschaft der Status Quo erhalten bleiben. Es ist jedoch nicht auszuschließen, dass die beiden betreffenden Landwirte in diesem Fall als Alternative eine zweite landwirtschaftlich privilegierte Biogasanlage in Verbindung mit der Hofstelle Pothmer in Nachbarort Teichlosen errichten würden. Eine derartige Planungsalternative würde zu weitergehenden Eingriffen in Natur und Landschaft führen, denn es müsste ein Großteil der Anlagenbestandteile ein zweites Mal errichtet werden (Zufahrtsstraße, Waage, Fahrflächen auf der Anlage, zusätzliche Rundbehälter, Einwurfschacht, etc.). Um in Teichlosen einen immissionsverträglichen Standort zu finden, müsste man dort einen neuen Siedlungssplitter im Außenbereich begründen, der sich erheblich nachteilig auf das Orts- und Landschaftsbild auswirken und ggf. zu einer weitergehenden Beeinträchtigung des Landschaftsschutzgebietes führen würde. Auch wenn ein zweiter Standort hinsichtlich der Verkehrsverteilung oder des Leitungsbaus geringfügige Vorteile aufweist, ist er doch in der Gesamtbewertung als weniger umweltverträglich einzustufen, als ein Ausbau des vorhandenen Standortes.

Es handelt sich nebenstehend um Kritik, die so unkonkret, unbegründet und pauschalisierend vorgetragen ist, dass eine inhaltliche Auseinandersetzung nicht möglich ist.

keine

Begr.

keine

69. Änderung des Flächennutzungsplanes

Prüfung der Anregungen aus den Beteiligungsverfahren

gemäß § 3 Abs. 1 und 2 BauGB und § 4 Abs.1 und 2 BauGB

Zu Punkt 3. Der Verfasser bezieht sich auf die Durchführung des Bebauungsplanes. Es ist hier aber klar zu trennen zwischen den beiden Bauleitplanverfahren, weil nicht sicher ist, ob der BPlan in der vorgesehenen Weise in Kraft treten wird. Es sind deshalb hier auf der FNP-Ebene die umweltrelevanten Dinge umfassend und abschließend zu regeln.

Anlage:

Artikel aus „Der Zeit“ vom 02.09.2010 mit dem Titel „DI-di-di-dah ...“ von Hanas Schuh mit der These „Was dem Klimaschutz dienen soll, schadet dem Artenschutz - Agroindustrie trägt zur Ausrottung von Singvögeln bei“.

Der Flächennutzungsplan ist nur behördenverbindlich und entfaltet keine unmittelbare Rechtswirkung nach außen (gegenüber Bürger u. Bauherren). Daher ist es nicht möglich, im Flächennutzungsplan umfassende und abschließende Regelungen zur Eingriffsregelung zu treffen.

Im Umweltbericht sind die durch die F-Planänderung verursachten Eingriffe - so weit wie möglich – abzuschätzen. Da in diesem Fall ein Bebauungsplan im Parallelverfahren gemäß § 8 Abs. 3 BauGB aufgestellt wird, ist der Umfang der zu erwartenden Baurechte bereits hinreichend absehbar. Im Sinne einer möglichst genauen Eingriffsprognose wird deshalb auf die Eingriffs-Ausgleichsbilanz des Bebauungsplanes abgestellt (angenommener Plan-Zustand = realisierter Bebauungsplan).

(Wenn man eine für die F-Plan-Maßstab angemessene stark vereinfachte Eingriffsbilanz aufgestellt hätte, würde der Einwender vermutlich die zu ungenaue Berechnung und die Abweichungen zum Bebauungsplan kritisieren.)

Zeitungsartikel sind im Bauleitplanverfahren nicht zu kommentieren.